Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 26. Juni 2019

9. Marktgemeinderatssitzung

Sitzungstag:

26.06.2019

Sitzungsort:
Rathaus Babenhausen

Namen der Mitglieder des Marktgemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Otto Göppel		
Niederschriftführerin: Verw.-Ang. Daniela Helfer		
Mitglieder:		
2. Bgm. Dieter Miller		
3. Bgm. Christian Pfeifer		
MR Thomas Bihler		
MR Andreas Birk		
MR Josef Deggendorfer		
MR Martin Gleich		
MRin Martina Gleich		
MRin Sonja Henle		
MRin Beatrix Käßmeyer		
MRin Ilona Keller		
MRin Dr. Barbara Kreuzpointner		
MRin Karin Lepschy		
MRin Miriam Loder-Unglert		
	MR Alex Maier-Graf	entschuldigt
MR Peter Miller		
MR Johannes Nägele		
MRin Elfriede Rothdach		
MR Quirin Rothdach		
MR Armin Schröter		
MR Werner Sutter		

Beschlussfähigkeit ist gemäß Art. 47 Absatz 2 GO gegeben.

Vor der Sitzung findet eine Ortsbesichtigung zu TOP 20 (nichtöffentlich) und TOP 21 (nichtöffentlich) statt.

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 26. Juni 2019

Tagesordnung

Die Sitzung ist öffentlich.
Ab Punkt 18 ist gemäß Art. 52 Absatz 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

1. Neuaufstellung des Bebauungsplanes "K4 – Klosterbeuren West"
   Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung "K4 – Klosterbeuren West" gemäß § 2 Abs. 1 sowie §§ 8 und 9 Baugesetzbuch BauGB und unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 b in Verbindung mit (i. V. m.) § 13 a BauGB (Entwicklung von ausschließlich Wohnbebauung)
2. 2. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Gebiet "B3 – Südlich des Sportplatzes" nach § 13a BauGB als Vorhaben der Innenentwicklung
   a) Abwägung zum vorausgehenden Verfahrensschritt nach §§ 13 bzw. 3 und 4 BauGB
   mit Behandlung der Stellungnahmen, die von Privatpersonen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurfsstand vom 25.04.2018 eingegangen sind.
   b) Billigung der fortgeschriebenen Entwurfsfassung
   c) Verfahrensbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (gem. § 13 Abs. 2 Satz 2) sowie gleichzeitige nochmalige Beteiligung u. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (gem. § 13 Abs. 2 Satz 3).
3. Markt Babenhausen;
   Bauantrag zum Umbau- und Anbau Kindergarten „Hand in Hand“, Griesbachstr. 29, 87727 Babenhausen, Fl-Nr. 1799
4. Markt Babenhausen;
   Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Nebengebäudes der Gemeindebücherei in einen Gruppenraum für einen Kindergarten, Fürst-Fugger-Str. 4, 87727 Babenhausen, Flur-Nr. 129
5. Faubel Sabine und Sebastian;
   Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 1755/6 im Eichenweg, Gem. Babenh.
6. Leitner Othniel;
   Bauantrag zur Nutzungsänderung zu Handwerkerwohnungen mit Stellplatzerweiterung in der Tiroler Straße 7, Fl.Nr. 119 Gem. Babenhausen
7. Gisela Rauh;
   Antrag auf Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Dachgeschossausbau eines bestehenden Wohnhauses, Im Tafelmahd 4, 87727 Babenhausen, Flur Nr. 3478/10 Gemarkung Babenhausen
8. Kernwegenetzkonzept ILE „Iller-Roth-Biber“
   Einbeziehung als benachbarte Kommune
9. Reindl Benjamin;
   Bauantrag zum Umbau und Energiesanierung Einfamilienhaus in der Alpenstraße 7, Fl.Nr. 800/1 der Gem. Babenhausen
10. ETB Electronics GmbH;
    Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Neubau eines Containerlagers im Gewerbering auf der Fl.Nr. 4513 der Gem. Babenhausen
11. Rauh & Kollegen GmbH;
    Befreiung zum Bauantrag Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 722/3 der Gemarkung Babenhausen
12. Winter Philipp;
    Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Dachgeschosses in Babenhausen in der Stadtgasse 5 und Jakob-Winter-Gasse 1, Fl.Nrn. 70 und 71, Gemarkung Babenhausen
13. Ferienplanung der Kindergärten für das Kindergartenjahr 2019/2020
14. Antrag MR Deggendorfer bzgl. Konzept „Feldwege“
15. MRin Lepschy zur Ampelschaltung Bahnhofstraße
16. Wunsch MRin Lepschy für eine zweite Umkleidekabine am Baggersee
17. Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung

1. Neuaufstellung des Bebauungsplanes "K4 – Klosterbeuren West"
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung "K4 – Klosterbeuren West" gemäß § 2 Abs. 1 sowie §§ 8 und 9 Baugesetzbuch BauGB und unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 b in Verbindung mit (i. V. m.) § 13 a BauGB (Entwicklung von ausschließlich Wohnbebauung)

Der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Babenhausen bereits in Teilen als Wohnbauflächen und teilweise noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bebauungsplanumgriff soll aus Gründen dringenden Wohnbaulandbedarfes vornehmlich für junge ortsansässige Familien zeitnah zum Allgemeinen Wohngebiet entwickelt und realisiert werden.
Für den Ortsteil Klosterbeuren sind situations- und geländebedingt nur wenige Alternativen zur Ausweisung von Wohnbauland vorhanden. Aktuell ist es aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht möglich, die wenigen, nur kleinräumig bestehenden innerörtlichen Potenzialflächen für Wohnen zu realisieren. Andere grundsätzlich verfügbare Flächen am südlichen Ortsrand sind dagegen aus Hochwasserschutzgründen auf absehbare Zeit nicht bebaubar und haben die Entscheidung, hier am westlichen Ortsrand in größerem Flächenumfang Bauland für Wohnzwecke zu entwickeln, begründet.
Auf inhaltlicher Grundlage des mit Datum vom 03.11.2017 aktualisierten Bau-Gesetzbuches kann das aktuelle Bebauungsplan-Verfahren unter Anwendung des § 13 b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) abgewickelt werden, sofern der Satzungsbeschluss bis zum Jahresende 2021 gefasst wird. Den Planunterlagen wird in diesem Falle kein Umweltbericht nach § 2a BauGB beigegeben. Aufgrund insgesamt schlechter Grundstücksverfügbarkeit für geeignete Kompensationsflächen und hohen Bedarf für die bereits angestoßenen gewerblichen Entwicklungen (laufendes Verfahren zur Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes „B 14 – Gewerbegebiet Schöneggweg“) wird zusätzlich von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Das Planungsbüro DAURER + HASSE, Wiedergeltingen wurde von der Marktgemeinde mit der Erstellung dieser Bauleitplanung sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auch der Abwicklung des zugehörigen Verfahrens nach BauGB beauftragt.

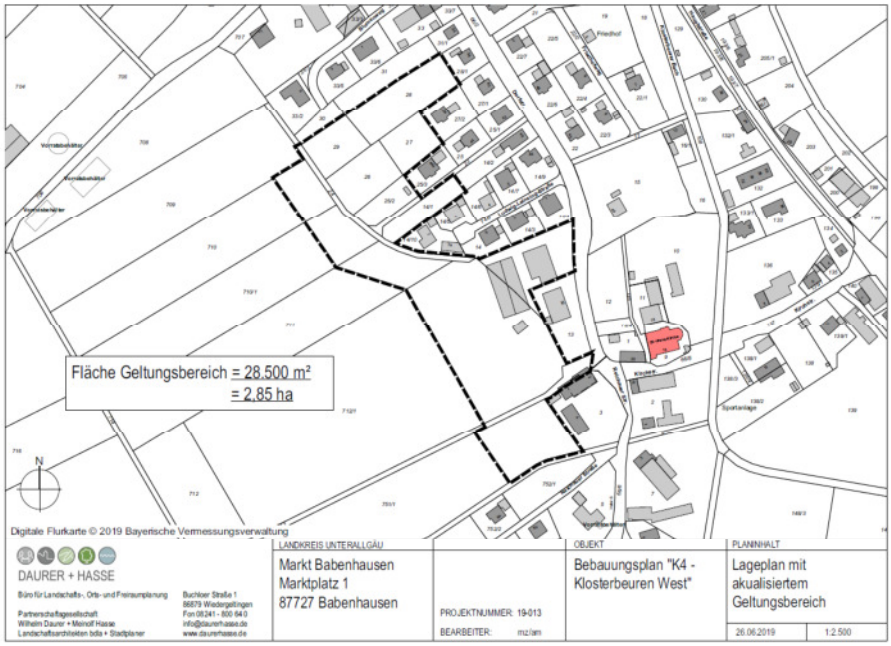

WORTMELDUNGEN
Frau Voit (Planungsbüro Daurer + Hasse) erläutert die Planzeichnung.

MR Gleich regt an, das Sperrgrundstück ebenfalls in den B-Plan aufzunehmen, da hier ggf. eine spätere Erschließung berücksichtig werden sollte.

Bgm. Göppel erläutert, dass dies von den derzeitigen Grundstückseigentümern nicht gewünscht wird.

MR Nägele findet eine Erschließung des nördlichen Bereichs über den Blumenweg wünschenswert und befürwortet die Baulandgewinnung. Er befürchtet ein verlängertes Verfahren, da das LRA bereits bei der FNP-Aufstellung sensibel reagierte, als die Hangkante einbezogen wurde. Da bisher nicht mit den Grundstückseigentümern gesprochen wurde, sollten zuerst die gemeindeeigenen Flächen realisiert werden.

Lt. 2. Bgm. Miller sollte bei der Aufstellung bedacht werden, dass im südlichen Bereich das Dorfgemeinschaftshaus entsteht und hier eine Erweiterung mit öffentlicher Nutzung nicht erschwert werden sollte.

Frau Voit erklärt, dass sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Laufe des Verfahrens noch ändern kann. Mit dem Aufstellungsbeschluss werde den Bürgern signalisiert, dass sich in diesem Bereich etwas tut.

BESCHLUSS

1. Aufstellungsbeschluss

1.1 Der Marktrat Babenhausen beschließt für das Gebiet K4 „Klosterbeuren West“ die Neuaufstellung nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 b in Verbindung mit (i. V. m.) § 13 a BauGB (zur Entwicklung von ausschließlich Wohnbebauung).

1.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanumgriffes ist aus der beigefügten **Anlage** ersichtlich.
Der Lageplan zum Geltungsbereich mit Stand vom 26.06.2019 ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.- Nrn. 14/1, 25/2, 26 bis 31 sowie die Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.- Nrn. 13, 23, 24, 710, 710/1, 711 712/1, 713 und 751/1, jeweils der Gemarkung Klosterbeuren.
Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch bestehende Wohnbebauung südseitig des Blumenweges (Fl.-Nrn. 33, 33/2, 33/5 und 33/6);
- im Osten durch bestehende Bebauung (Fl.-Nrn. 14, 14/10, 25/3, 27/2 und 28/1), Reichauer Straße bzw. Dorfstraße (Fl.-Nrn. 66/2 und 66/6), ehemalige Gaststätte mit südseitigem Biergarten (Fl.-Nr. 13) und neuem Dorfgemeinschaftshaus sowie ehemaligem Schulhaus mit Vereinsräumen (auf Fl.-Nr. 3);
- im Westen durch die Weiterführung der Wiesengrundstücke mit den Fl.-Nrn. 710, 710/1, 711, 712/1, 713 und 751/1;
- im Süden durch den Graben Fl.-Nr. 8 und daran anschließende Grundstücke mit Fl.-Nrn. 752, 752/1 und 752/2.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, durch eine erweiternde Abrundung des westlichen Ortsrandes neues und kurzfristig verfügbares Wohnbauland für den örtlichen Bedarf zu schaffen.

Der Markt Babenhausen behält sich eine eventuell spätere Änderung des Geltungsbereiches zur möglichen Ausgliederung oder Einbeziehung weiterer funktional zugehöriger Flächen / Grundstücke vor.

<u>Hinweise</u>: Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der jeweilige räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens noch ändern.

Mit 19 : 1 Stimmen angenommen.

2. 2. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Gebiet "B3 – Südlich des Sportplatzes" nach § 13a BauGB als Vorhaben der Innenentwicklung
a) Abwägung zum vorausgehenden Verfahrensschritt nach §§ 13 bzw. 3 und 4 BauGB mit Behandlung der Stellungnahmen, die von Privatpersonen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurfsstand vom 25.04.2018 eingegangen sind.
b) Billigung der fortgeschriebenen Entwurfsfassung
c) Verfahrensbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (gem. § 13 Abs. 2 Satz 2) sowie gleichzeitige nochmalige Beteiligung u. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (gem. § 13 Abs. 2 Satz 3).

Auswertung und Abwägung
zu den Stellungnahmen der
A) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

B) Privaten / Bürgern (Bürger der Marktgemeinde Babenhausen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB)

zum Entwurf des Bebauungsplanes "B 3 – Südlich des Sportplatzes – 2. Änderung" mit Stand vom 25.04.2018.

Mit Sitzung vom 21.01.2015 hat der Marktrat Babenhausen die Aufstellung des "B 3 – Südlich des Sportplatzes – 2. Änderung" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.012015 durch Anschlag an die Amtstafel.
Mit Sitzung vom 29.07.2015 wurde die Entwurfsfassung mit Stand vom 29.07.2015 gebilligt und die Durchführung im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB "Bebauungspläne der Innenentwicklung" beschlossen.
Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung der Bürger gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wurden zwischen 23.09.2015 bis einschließlich 26.10.2015 erstmals die Gemeindebürger und sonstige von den Planungen berührten Privatpersonen sowie Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

In der Sitzung vom 25.04.2018 hat der Marktrat Babenhausen die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung von 25.04.2018 beschlossen. Im Zeitraum vom 08.06.2018 bis einschließlich 09.07.2018 konnten Planunterlagen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) von jedem Bürgen eingesehen werden und schriftlich dazu Stellung genommen werden. Daneben wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB abermals die Behörden und Träger Öffentlicher Belange beteiligt.

zu A)
Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes gingen bis zum Termin vom 09.07.2018 (Äußerungs- bzw. Beteiligungsfrist) Stellungnahmen von **10** Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein.

zu B)
Von betroffenen Bürgern / Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger, etc.) aus der Marktgemeinde Babenhausen sowie evtl. sonstigen betroffenen Privatpersonen gingen **zwei** Äußerungen mit Anregungen / Bedenken ein, eine davon ging jedoch erst nach Ablauf der Auslegungsfrist ein.

A)

1. Keine Stellungnahmen haben abgegeben
1.1 Landratsamt Unterallgäu, Bauverwaltung
1.2 Landratsamt Unterallgäu, Kreisbrandrat
1.3 LEW Netzservice GmbH

2. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. die keiner inhaltlichen Abwägung bedürfen

2.1 Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen und Ortsplanung, Schreiben vom 08.06.2018
2.2 Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 12.06.2018

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die einer Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen:

lfd. Nr.	Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3.1	**Bauwesen / Ortsplanung, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 08.06.2018 (eingegangen am 08.06.2018)**	
	Von Seiten der Ortsplanung besteht nach bisherigem Kenntnisstand kein Einwand. Wahrzunehmende öffentliche Belange sind ausreichend berücksichtigt.	**Beschluss** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.2	**Naturschutz, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 12.06.2018 (eingegangen am 12.06.2018)**	
	Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine weiteren Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf.	**Beschluss** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.3	**Kommunale Abfallwirtschaft, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 13.06.2018 (eingegangen am 13.06.2018)**	
	Wie in der Stellungnahme von 09.07.2015 dargelegt, dürfen Fahrzeuge nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D29 / DGUV Vorschrift 71) nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsvorordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen gesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderungen wird durch die DGUV-Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft für	**Abwägung** Die Mindestbreite von 4,75 m wird im gesamten Gebiet eingehalten. Eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage am Ende der Straße „Sportplatz“ ist aufgrund der beengten Verhältnisse, der Topographie und der bestehenden Bausubstanz nicht möglich. Die Zufahrtssituation wird gegenüber dem Bestand durch Aufgabe des Grünstreifens und Verbreiterung der Fahrbahn erheblich verbessert. Im Übrigen werden keine Veränderungen am Bestand vorgenommen. Die Erschließung der Flurnummer 2076 erfolgt nicht über den westlichen Teil der Straße „Sportplatz“. Es

lfd. Nr.	**Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung** (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag**
	Fahrzeughaltungen konkretisiert. Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn Anliegerstraßen und –wege u. a. ausreichend tragfähig sind und bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 4,75 m (ohne Begegnungsverkehr: 3,55 m) sowie befestigte Bankette aufweisen (vgl. Nrn. 2.1 ff. der DGUV-Information 214-033). Darüber hinaus muss die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 6 der DGUV-Information 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C27 / DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.2.5.1 des Regelwerks „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft – Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall“ (BGR 238 / DGUV-Regel 114-012)). Dies kann bei Stichstraßen (Sackgassen) durch geeignete Wendeanlagen an deren Ende sichergestellt werden. Nach Nr. 3 der DGUV-Information 214-033 ergeben sich folgende Mindestanforderungen an Wendeanlagen: - Bei Wendekreisen und Wendeschleifen muss der Mindestdurchmesser der frei befahrbaren Fläche so gewählt werden, dass ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug mit einer Länge von ca. 10,30 m in einem Zug ohne das Überfahren des Bordsteins wenden kann. Erforderlich ist zudem eine Fahrbahnbreite in der Zufahrt von mindestens 5,50 m und darüber hinaus eine Berücksichtigung der Schleppkurven eines dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuges mit einer Länge von 10,30 m. An der Außenseite der Wendeanlage ist zusätzlich eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorzusehen, die von jeglichen Hindernissen freigehalten wird (vgl. Nr. 3.2 der DGUV-Information 214-033). - Ausnahmsweise zulässig aufgrund von topgrafischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz sind Wendehämmer, wenn diese das Wenden eines ca. 10,30 m langen Abfallsammelfahrzeugs mit ein- höchstens zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen (vgl. Nr. 3.2 der DGUV-Information 214-033). Der Sportplatz kann westlich der Einmündung	ergibt sich also keine Änderung der Bestandssituation. Da bereits jetzt eine Müllabholung der Bestandsgebäude erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch in Zukunft möglich ist. Ein ausnahmsweises ein- bis höchstens zweimaliges Zurückstoßen ist möglich. Abfallbehälter aus dem Planungsgebiet (vornehmlich Flurnummer 2076) können an der Pestalozzistraße bereitgestellt werden. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechen ergänzt. **Beschluss** Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben. Die vorhandene Situation wird durch die Verbreiterung der Straße „Sportplatz“ verbessert. Die übrige Bestandssituation wird nicht verändert. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden bezüglich des Plangebietes entsprechend ergänzt. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

lfd. Nr.	**Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung** (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag**
	Pestalozzistraße wegen der geringen Fahrbahnbreite und der fehlenden Wendeanlage daher grundsätzlich nicht von einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden. Die Planung kann dennoch aufrechterhalten werden, wenn im Bebauungsplan (Nr. 9 des Textteils, Nr. 10 der Begründung) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die im Planungsgebiet vorgehaltenen Behälter für Rest- und Biomüll sowie für Altpapier in der jeweils nächsten, vom Sammelfahrzeug erreichbaren Erschließungsanlage, d. h. in der Straße Sportplatz östlich der Einmündung Pestalozzistraße oder in der Pestalozzistraße zur Leerung bereitzustellen sind. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbel und Sperrmüll sowie Grüngut im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung. Diese Regelung ist außerdem auf sämtliche, nicht im Planbereich gelegene Grundstücke anzuwenden, welche über die Straße „Sportplatz“ erschlossen werden (u. a Sportanlagen) und von der Marktgemeinde gegenüber den jeweiligen Anschlussnehmern zu kommunizieren.	
3.4	**schwaben netz gmbh, Augsburg, Schreiben vom 20.06.2018 (eingegangen am 21.06.2018)**	
	Es wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Wirtschaftlichkeit die Versorgung mit Erdgas im angesprochenen Planungsbereich grundsätzlich möglich ist. Gegen den Plan werden keine Einwände erhoben. Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverlauf dürfen wir ebenso bitte, wie um eine rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass an den Planungsbereich angrenzend bereits Erdgasleitungen von uns (der schwaben netz gmbh) betrieben werden, deren Bestand und Betrieb unbedingt zu sichern ist. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird um Einbindung gebeten. Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: http://planauskunft.schwaben-netz.de/	**Beschluss** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren tiefbaulichen Planung sowie bei der baulichen Ausführung beachtet. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.5	**Wasserrecht, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 20.06.2018** (eingegangen am 27.06.2018)	

lfd. Nr.	Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3.5.1	Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung des Marktes Babenhausen nahmen wir bereits mit Schreiben von 05.10.2015 Stellung. Hinsichtlich der Öffentlichen Wasserversorgung hat sich in der nunmehr vorgelegten Fassung vom 25.04.2018 keine Änderungen ergeben. Unsere Stellungnahme vom 05.10.2015 bleibt in diesem Punkt also vollinhaltlich gültig. **Niederschlagswasserbewirtschaftung** Das auf öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser soll gemäß Nr. 10 der Begründung direkt in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll gem. § 11 der Satzung auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Der Markt Babenhausen hat die Anregungen und Bedenken, die das Sachgebiet Wasserrecht mit Schreiben vom 05.10.2015 vorgebracht hat nicht in die Bauleitplanung übernommen. Als Begründung wird lediglich vorgebracht, dass eine lineare Versickerung entlang der Erschließungsstraßen verhältnismäßig aufwendig ist, da in tieferen Bodenschichten Stauhorizonte vorhanden sein könnten. Ein hydrogeologisches Gutachten, welches diese Annahme belegen würde, wurde jedoch nicht vorgelegt. Mit der Bauleitplanung besteht hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises weiterhin kein Einverständnis.	**Abwägung** Im Rahmen der Planungen für den Parkplatz können Sickerversuche (Versickerungsgutachten) durch ein fachkompetentes Ingenieurbüro vorgenommen werden. Die Ergebnisse der Sickerversuche werden anschließend der Abteilung Wasserrecht im Landratsamt bzw. dem WWA Kempten vorgelegt und die entsprechende Vorgehensweise abgesprochen. Im Umfeld des Schulzentrums werden demnächst in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro A & B, Börwang Sickerversuche vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit können die evtl. Sickerversuche im Planungsgebiet ebenfalls durchgeführt werden. Ein hydrogeologisches Gutachten hält der Markt nicht für notwendig. Auf die Abwägung zum Schreiben vom 05.10.2015 wird verwiesen. (siehe unten) **Beschluss** Der Stellungnahme wird teilweise stattgeben. Es werden Sickerversuche vor Beginn der Tiefbau-maßnahme und als fachliche Grundlage für die noch zu erstellende Entwurfs- und Ausführungsplanung der Verkehrsanlagen durchgeführt. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.5.2	**<u>Stellungnahme vom 05.10.2015:</u>** 1. Öffentliche Wasserversorgung Der Markt Babenhausen nutzt für seine Trink- und Brauchwasserversorgung neben dem Brunnen „Weinried“ inzwischen auch den „Fuggerbrunnen". Außerdem soll mittelfristig ein Wasserverbund mit der Gemeinde Oberschönegg erfolgen. Die Wasserversorgung des Marktes Babenhausen kann somit als gesichert gelten. Desgleichen liegt das Plangebiet außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Deshalb bestehen, was die öffentliche Wasserversorgung betrifft, keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung. 2. Niederschlagswasserbewirtschaftung Das auf öffentlichen Flächen anfallende	**Abwägung** zu 1. Zwar ist der angesprochene Wasserverbund noch nicht erfolgt, jedoch ist durch die Nutzung des „Fuggerbrunnens“ die Versorgung gesichert. Darüber hinaus wird auf die in den Bauleitplanverfahren jüngster Vergangenheit im zurückliegenden Jahr 2017 gemachten Zusagen des Marktrates sowie die beschriebene Terminschiene zur Lösung der Problematik verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Zu 2. Die textlichen Festsetzungen und die Hinweise

lfd. Nr.	**Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung** (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag**
	Niederschlagswasser soll gemäß Nr. 8 der Begründung direkt in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswassersoll gem. § 11 der Satzung auf dem jeweiligen Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Soweit eine Versickerung nachweislich nicht möglich ist, soll eine Einleitung in den gemeindlichen Mischwasserkanal erfolgen. Bei Planungen von neuen Baugebieten ist es zwischenzeitlich gängige Praxis, dass zur Verbesserung der Grundwasserneubildung anfallendes Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert wird. Auf die Richtlinien wird verwiesen. Einer punktuellen Versickerung (z. B. über Sickerschächte) oder Einleitung über eine Kanalisation im Trennsystem - Mischsystem ist unzulässig - in einen Vorfluter, kann nur noch in begründeten Ausnahmefällen (geologische Untergrundverhältnisse, Baugrundgutachten) zugestimmt werden. Der Planung nach soll nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation der Kläranlage zugeleitet werden. Dazu weisen wir noch auf die sich daraus ergebenden ansteigenden unerwünschten Fremdwasserproblematik auf der Kläranlage hin. Mit der Bauleitplanung besteht kein Einverständnis. Die Bauleitplanung ist hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung zu überarbeiten.	zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden ergänzt und überarbeitet. Dabei wird insbesondere auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Merkblätter DWA-M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie das Merkblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ verwiesen. Die Passage über die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal kann somit entfallen. Der Stellungnahme wird bezüglich der Niederschlagswasserbehandlung stattgegeben. Die textlichen Festsetzungen und die Hinweise werden entsprechend den Ergebnissen der unter fachlicher Begleitung noch durchzuführenden Sickerversuche angepasst bzw. ergänzt.
3.6	**Tiefbau, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 02.07.2018** (eingegangen am 03.07.2018)	
3.6.1	Dem Planungsprojekt an der Kreisstraße MN 8 kann zugestimmt werden, wenn die Auflagen aus der Stellungnahme vom 07.05.2015 beachtet werden. In dem Einmündungsbereichen „Sportplatz“ und „Schönblick“ auf die Kreisstraße MN 8 sollen keine Zufahrten platziert werden, damit ein sicheres Ein- und Ausfahren gewährleistet ist.	**Abwägung** Die Verkehrserschließung des Gebietes wird neu geregelt und geordnet. Dies wird unter anderem aufgrund des hohen Parkdrucks und der Vielzahl an Veranstaltungen notwendig. Bisher kann von der Weinrieder Straße nicht direkt in die Straße „Sportplatz“ eingefahren werden. Dies soll in Zukunft geändert werden. Hierzu haben ein weiterer Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei am 26.07.2018 und eine Besprechung am 09.01.2019 stattgefunden. Die Abteilung Tiefbau hat der inzwischen angepassten Vorentwurfsplanung zugestimmt.

lfd. Nr.	**Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung** (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag**
		Zusätzliche Ein- und Ausfahrten auf die Kreisstraße MN 8 sind nicht geplant. Die Erschließung des Gebietes wird neu geregelt und die verschiedenen Verkehrsströme klar getrennt. So wird zunächst die Straße „Sportplatz“, die im Moment zwischen Pestalozzistraße und Weinrieder Straße lediglich für Fußgänger und Radfahrer zugänglich ist, für den motorisierten Individualverkehr geöffnet und als 30 er-Zone ausgewiesen und verbreitert, um Konflikte und Gefahrensituationen, vor allem mit Schulkindern zu vermeiden. Die Zufahrt zur Pestalozzistraße wird entsprechend ausgerundet. Der von der Pestalozzistraße nach Westen verlaufende Teil der Straße „Sportplatz“ wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt, um hier bisher bestehende Konflikte aufgrund der geringen Fahrbahnbreite zwischen Fußgängern und Fahrzeugen zu vermeiden. Ein- und Ausfahrten im westlichen Bereich der Straße „Sportplatz“ sind aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sowie zur Vermeidung von zusätzlichem Gefahrenpotential aus Sicht des Marktes nicht möglich. Hinzu kommen die ohnehin schwierige topographische Lage sowie die geringe vorhandene Breite der Straße „Sportplatz“, die eine Erschließung erheblich erschweren würden. Das Grundstück Flurnummer 2076 soll aus diesen Gründen weiterhin über die Pestalozzistraße erschlossen werden. Die direkte Zufahrt von der Straße „Schönblick“ zur Weinrieder Straße (MN 8) wird gekappt, um die Verkehre aus dem Wohngebiet und dem öffentlichen Parkplatz zu entflechten und die angesprochenen Konflikte zu vermeiden. Der öffentliche Parkplatz wird von der Straße „Sportplatz“ erschlossen (Ein- und Ausfahrt) und so gegliedert, dass der westliche Teil des Parkplatzes nach 22 Uhr für die Nutzung gesperrt werden kann. (siehe auch unter 9.) Die bisherige Ausfahrt der Straße „Schönblick“ auf die Weinrieder Straße wird etwas nach Norden verlagert und dient zukünftig als Ausfahrt für den öffentlichen Parkplatz. **Beschluss** Der Stellungnahme bzw. den in den Abstimmungsgesprächen gegebenen Anregungen zum Bebauungsplan wird stattgegeben. Die Planung wird angepasst.

lfd. Nr.	Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Abstimmungsergebnis **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.6.2	**Stellungnahme vom 07.05.2015**: Dem o. g. Planungsprojekt an der Kreisstraße MN 8 können wir zustimmen, wenn folgende Auflagen beachtet werden. 1. Die Ausführungsplanung der Querungshilfe ist mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen und muss von dieser genehmigt werden. Da in den nächsten Jahren die Kreisstraße MN 8 in der Ortsdurchfahrt Babenhausen ausgebaut werden soll, würde sich das gemeinsame Bauen anbieten. Auch das synchrone Ausbauen der Gehwege sowie Kanal- bzw. Wasserleitungen sollte durch die Marktgemeinde Babenhausen geprüft werden. 2. Änderungen der Anschlussbereiche an die Kreisstraße MN 8 sind ebenfalls mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen. Weitere Zufahrten sind nicht zulässig. 3. Die freizuhaltenden Sichtdreiecke (gemäß RASt 06) mit einer Länge von 70 Metern sind in die Planzeichnungen einzutragen. In diesen Sichtdreiecken sind Einfriedungen und Bepflanzung und sonstige sichtbeeinträchtigende Hindernisse über 0,80 m Höhe auf Dauer unzulässig. 4. Das Gelände entlang der Kreisstraße muss so angelegt werden, dass kein Oberflächenwasser noch sonstiges Abwasser auf die Kreisstraße abfließen kann.	**Abwägung** Eine Abwägung der Stellungnahme vom 07.05.2015 ist bereits erfolgt. Entsprechende Sichtdreiecke wurden eingezeichnet und die textlichen Festsetzungen werden ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung beachtet. Die textlichen Festsetzungen werden zu den Sichtdreiecken ergänzt.
3.7	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten,** **Schreiben vom 02.07.2018** (eingegangen am 11.07.2018)	
3.7.1	Zur oben aufgeführten Planung wurde bereits mit dem Schreiben PTI Aktenzeichen 20155782 vom 19.10.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	**Abwägung** Auf die Abwägung zum Schreiben vom 19.10.2015 wird verwiesen. **Beschluss** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden bereits im Rahmen der vorangegangenen erneuten öffentlichen Auslegung abgewogen. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

lfd. Nr.	Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3.7.2	**Stellungnahme vom 19.10.2015**: Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49391 580213737 Telefon: +49251 788777701 Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23 Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen	**Abwägung** Die Stellungnahme betrifft die bauliche Ausführung und nicht den Bebauungsplan. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung (-splanung) beachtet.
3.8	**Polizeiinspektion Memmingen, Schreiben vom 03.07.2018** (eingegangen am 03.07.2018)	
	Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bezüglich der Neu- bzw. Umgestaltung des Schul- und Sportgeländes in Babenhausen, wurde von Seiten der PI MM im Jahr 2015 darum gebeten, frühzeitig in die verkehrstechnische Gestaltung mit eingebunden zu werden. Die dargestellten Vorschläge bzw. Maßnahmen werfen nun doch einige weitere Fragen unsererseits auf, weshalb eine Stellungnahme, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht erfolgen kann. Da in der Vergangenheit bereits vermehrt Diskussionsbedarf bezüglich der Gestaltung	**Abwägung** Die Verkehrserschließung des Gebietes wird neu geregelt und geordnet. Dies wird unter anderem aufgrund des hohen Parkdrucks und der Vielzahl an Veranstaltungen notwendig. Bisher kann von der Weinrieder Straße nicht direkt in die Straße „Sportplatz“ eingefahren werden. Dies soll in Zukunft geändert werden. Hierzu haben ein weiterer Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei am 26.07.2018 und eine Besprechung am 09.01.2019 stattgefunden. Die Polizeiinspektion Memmingen hat der

lfd. Nr.	**Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung** (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag**
	des o. g. Geländes bestand und sich anhand der Neugestaltung desselben nun die Möglichkeit bietet, die bereits bestehenden Probleme aus verkehrstechnischer Sicht eventuell zu beheben, mit Sicherheit aber zu verbessern, würde die Polizei MM einen Ortstermin mit allen beteiligten Behörden anregen.	inzwischen angepassten Vorentwurfsplanung zugestimmt. Zur Abwägung zum motorisierten Individualverkehr siehe oben unter 1.6 Tiefbau, Landkreis Unterallgäu. **Busverkehr** Den Konflikten im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Straße „Schönblick“ und der Zufahrt für die Busse zur Schule wird begegnet, indem die beiden Bereiche zukünftig getrennt voneinander ausgebildet werden. Die Ausfahrt des öffentlichen Parkplatzes soll nach Norden und der Einfahrtsbereich für die Busse nach Süden verlagert werden. **Fußgänger** Die Fußgänger (vor allem Schüler) werden über einen neu geschaffenen Fußweg nördlich der Straße „Sportplatz“ nach Westen geführt, queren die Straße „Sportplatz“ einmal, um schließlich auf einem teilweise neu geschaffenen, durchgehenden Fußweg auf der Ostseite der Pestalozzistraße bis zur Schule zu gelangen. Entlang der Weinrieder Straße wird der Fußweg aufgrund der Querungshilfe etwas nach Osten verlegt und die Querung der ehemaligen Ein- und Ausfahrt der Straße „Schönblick“ insofern stark verbessert, da sich hier nur noch eine Ausfahrt des Parkplatzes befinden soll. Durch die Entzerrung des Bus- und des Pkw-Verkehrs wird die Situation für Fußgänger in diesem Bereich erheblich verbessert. Des Weiteren ist eine Querungshilfe über die Weinrieder Straße für Fußgänger und Radfahrer (häufig Schüler in minderjährigem Alter) auf Höhe der Parkplatzerweiterung geplant, welche Gefahren für Fußgänger erheblich mindert. Die Querungshilfe bewirkt auch eine Geschwindigkeitsreduktion für Fahrzeuge, die sich in Richtung Ortsausgang bewegen. Weiterhin wirkt sich diese auch im Bereich der Ausfahrt des Parkplatzes und dem Abzweig bzw., der Einmündung der Schleife für die Schulbusse deutlich gefahrenmindernd aus. **Fahrradfahrer** Der von Norden kommende Radverkehr zur Schule wird in Zukunft über die Straße „Sportplatz“ nach Westen abgelenkt und führt von dort direkt über die Pestalozzistraße zur

lfd. Nr.	Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Schule. Da in diesem Bereich eine 30er-Zone ausgewiesen werden soll, ist eine Führung des Radverkehrs auf der Straße möglich. Ruhender Verkehr Zur Entflechtung der Verkehrsströme zum Wohngebiet und zur Schule sowie zur Schaffung neuer öffentlicher Parkplätze wird der östliche Teil des Geltungsbereiches komplett neu gestaltet. Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen für Verkehr mit besonderer Zweckbestimmung sollen neue Parkmöglichkeiten und Fußgängerbereiche geschaffen werden, deren Lage und Umfang eine erhebliche Verbesserung der derzeit schwierigen Verkehrssituation zu den genannten Stoßzeiten, insbesondere bezogen auf den ruhenden Verkehr bei größeren Veranstaltungen innerhalb des gesamten Quartieres, ermöglichen wird. Durch die Schaffung entkoppelter Fußgängerbereiche soll zudem eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit des südlich benachbarten Schulzentrums erzielt werden. **Beschlussvorschlag** Der Stellungnahme bzw. den Abstimmungsgesprächen zum Bebauungsplan wird stattgegeben. Die Bauleitplanung wird angepasst und die noch zu erstellende tiefbauliche Planung (für Verkehrsanlagen) wird auf dieser Basis weiter geführt. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.9	**Immissionsschutz, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 11.07.2018** (eingegangen am 11.07.2018)	
	Das Sachgebiet Immissionsschutz hat Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. Diese lauten wie folgt: Die beigelegte schalltechnische Untersuchung der Firma ACCON GmbH vom 17.01.2018, Bericht-Nr. ACB-0118-6925/05 kommt zu dem Ergebnis, dass es nachts bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und im Schulzentrum zu Überschreitungen kommt. Die Parkplatzregelung als	**Abwägung** Die Verkehrserschließung des Gebietes wird neu geregelt und geordnet. Dies wird unter anderem aufgrund des hohen Parkdrucks und der Vielzahl an Veranstaltungen notwendig. Bisher kann von der Weinrieder Straße nicht direkt in die Straße „Sport-platz“ eingefahren werden. Dies soll in Zukunft geändert werden. Hierzu haben ein weiterer Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei am 26.07.2018 und eine Besprechung am 09.01.2019 stattgefunden. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat der

lfd. Nr.	**Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung** (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag**
	Schallschutzmaßnahme ist nicht praktikabel. Eine Schließung der westlichen Parkplatzhälfte ist Voraussetzung und nach Ansicht des Immissionsschutzes nur schwer umsetzbar. Trotz der Parkplatzregelung kommt es am IO 9 während der Nachtzeit zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen Bedenken.	inzwischen angepassten Planung zugestimmt. Eine westseitige Sperrung des Parkplatzes kann durch die geänderte Planung umgesetzt werden. Am Gebäude Sportplatz 25 (IO 9 in der schalltechnischen Untersuchung) wird der Immissionsrichtwert nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete im Erdgeschoss eingehalten. Im Obergeschoss (OG) errechnete sich ein Immissionspegel von 40,4 dB(A), gerundet 40 dB(A). Der Richtwert von 40 dB(A) wird folglich auch im OG gerade eingehalten. Die „Überschreitung“ des Richtwertes um 0,4 dB(A) ist noch vertretbar. Die Immissionsgrenzwerte der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV (3)) vom 12. Juni 1990 werden jedoch an diesen Immissionsorten eingehalten. Eine zusätzliche Regelung erachtet der Markt daher als nicht notwendig bzw. als städtebaulich nicht verträglich, da eine technische Lösung (z. B. Lärmschutzwand) das Ortsbild massiv beeinträchtigen würde. **Beschluss** Der Stellungnahme wird im Bezug auf die Teilsperrung des Parkplatzes stattgegeben. Die Planung wird angepasst. Eine über die getroffenen Maßnahmen hinausgehende Regelung wird aus städtebaulichen Gründen nicht getroffen. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
3.10	**Straßenverkehr, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 08.10.2018**	
3.10.1	1. bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz „Schönblick“ fehlt die Aufhebung der Tempo 30-Zone. Z 274.2 ist nur dann entbehrlich, wenn die Zone in einen Fußgängerbereich oder in einen verkehrsberuhigten Bereich übergeht (VwV-StVO zu Z 274.1 und 274.2). Außerdem sollte das Verkehrszeichen weiter nach Osten an die Kreisstraße gesetzt werden, damit diese Verkehrsregelung für alle Fahrzeuge gilt, die den Parkplatz befahren. Wir bitten Sie, das Zeichen 274.2 (Ende Tempo	**Abwägung** Die Ausführungen betreffen nicht den Bebauungsplan. Eine Beschilderung ist bereits erfolgt. **Beschluss** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

lfd. Nr.	Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	30-Zone) auf der Rückseite des vorhandenen Z 274.1 anzubringen und uns den Vollzug bis 15.11.2018 mitzuteilen. Vielen Dank.	
3.10.2	2. Zum Ortstermin am 26.07.2018 wegen der Änderung des Bebauungsplanes „B 3 - Südlich des Sportplatzes“ begrüßen wir als zuständige Straßenverkehrsbehörde die geplante bauliche Querungshilfe östlich Fl. Nr. 2082/1 zur Sicherung der Fußgänger beim Queren der Fahrbahn der Kreisstraße. Direkt südlich des Sportplatzes soll -wie beim Ortstermin erörtert- die Zugangs- bzw. Zufahrtmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer bestehen bleiben. Außerdem hat sich beim Ortstermin gezeigt, dass die bauliche Trennung zwischen Zufahrt zum Parkplatz und Busspur geprüft werden sollte. Evtl. kann die Busspur im Rahmen der Planung in Richtung Süden verlegt werden. Stets ist hierbei die genaue Situierung der neuen baulichen Querungsstelle mit den Beteiligten und insbesondere der Tiefbauverwaltung für Kreisstraßen abzustimmen.	**Abwägung** Die Verkehrserschließung des Gebietes wird neu geregelt und geordnet. Dies wird unter anderem aufgrund des hohen Parkdrucks und der Vielzahl an Veranstaltungen notwendig. Bisher kann von der Weinrieder Straße nicht direkt in die Straße „Sportplatz“ eingefahren werden. Dies soll in Zukunft geändert werden. Hierzu haben ein weiterer Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei am 26.07.2018 und eine Besprechung am 09.01.2019 stattgefunden. Die Abteilung Straßenverkehr hat der inzwischen angepassten Planung zugestimmt. Eine bauliche Trennung der Zufahrt zur Busspur von der Ausfahrt des öffentlichen Parkplatzes auf die Weinrieder Straße ist in der angepassten Planung vorgesehen. **Beschluss** Der Stellungnahme wird stattgegeben. Die genaue Situierung der Querungshilfe für die Kreisstraße MN 8 wird im Rahmen der noch zu erstellenden Entwurfs- und Ausführungsplanung für Verkehrsanlagen mit der Tiefbauverwaltung abgestimmt. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

B)

Teile von Stellungnahmen von Privaten, die einer Abwägung bedürfen

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4.1	**GVE Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, hier vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Rainer Nümann Schreiben vom 09.07.2018 (eingegangen am 11.07.2018)**	
	Im Folgenden wird abermals unter Verwendung der ***früheren*** Einwendungen, Anregungen und Empfehlungen zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes B 3 Stellung genommen (Ergänzungen sind in der Regel durch ***„fette, kursive Schrift“*** kenntlich gemacht):	**Kenntnisnahme** Dieser Absatz ist nur eine Einführung und wird deshalb zur Kenntnis genommen.
4.1.1	<u>I. Räuml. Umgriff des Plangebietes; Erforderlichkeit:</u> Das Plangebiet beschränkt sich im Wesentlichen auf die Flurstücke 2076 und 2082. Vor dem VGH München ist allerdings die gesamte 1. Änderung des Bebauungsplanes B 3 angefochten. ***Das betrifft insbesondere auch den Umstand, dass außerhalb des Planänderungsbereiches der 2. Änderung die 1. Änderung (und sachlich wohl auch Erweiterung) den gesamten westlichen Teil des Flurstückes 2076 als private Grünfläche festsetzt. Dass der schmalere Teil südlich des Schießstandes durch den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes nicht erfasst ist, ist bekannt. Über die Beurteilung nach § 35 oder § 34 BauGB und, sollte die Innenbereichslage bejaht werden können, ob nach den konkreten Umständen Bebaubarkeit besteht, kann man gewiss streiten. Das etwaige Bebauungspotential der in der 1. Änderung als Grünfläche gesetzten Fläche war aber seinerzeit zu berücksichtigen und ist es auch in der 2. Änderung, da die Festsetzung der Grünfläche im Planumgriff der 2. Änderung gedanklich mit der gesamten Grünflächenfestsetzung verknüpft ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nach „BORIS“ – Bayern das gesamte Flurstück 2076 im Bauland liegt. Die Annahme, der westliche außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung liegende Teil des Flurstückes 2076 sei Außenbereich im Innenbereich, ist daher eine streitige Position. Die GVE geht davon aus, dass das gesamte Flurstück im Innenbereich liegt oder läge, denkt man sich die verbindliche Bauleitplanung weg.***	**Abwägung** Auch wenn die gesamte räumliche Ausdehnung der ersten Änderung des Bebauungsplanes (B 3) beklagt wurde, bietet aus Sicht des Marktes Babenhausen die 2. Änderung die Möglichkeit zur Korrektur und zur Erzielung einer für beide Parteien tragbaren Lösung. Die angesprochene Erweiterung des Planungsumgriffes für das aktuelle Änderungsverfahren wird deshalb nicht in Betracht gezogen, weil der Marktrat der Meinung ist, dass die vorliegende Interessensproblematik genau in diesem Bereich angeordnet und auch hier zu lösen ist. Aus Sicht des Marktes Babenhausen handelt es sich bei den westlichen Grundstücksbereichen keineswegs um Innenbereich. Vielmehr liegt ein Großteil des Grundstückes in einem Außenbereich innerhalb des beplanten Innenbereichs, da hier weder der die Erschließung gesichert ist, noch eine Darstellung im Flächennutzungsplan durch den Markt erfolgt ist. Aber selbst wenn man von einer Bebaubarkeit entsprechend der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1971 ausgeht, so ist der Markt daran nicht für alle Zeiten gebunden. Er kann vielmehr mit der vorliegenden Planung abweichende Festsetzungen treffen. Eine nach so langer Zeit grundsätzlich entschädigungslos (§ 42 Abs. 2 BauGB) hinzunehmende Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung stellt freilich einen erheblichen Nachteil für den Eigentümer dar. Der Markt ist jedoch der Überzeugung, dass gleichwohl durch die verfahrensgegenständliche Planung ein sachgerechter Interessenausgleich hergestellt werden kann.

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Auf der anderen Seite weiß meine Mandantin durchaus das Bemühen des Marktes zu würdigen, dass aus Gründen der Vermeidung „unbilliger Härten“ für den Grundstückseigentümer des Flurstückes 2076 (also GVE) im Zuge der Änderung des Baurechts „wieder“ nach Westen erweitert ***und weiter optimiert werden soll.*** ***Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Markt im Rahmen der 2. Änderung erkannt hat, dass die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen und ihrer Teile in der 1. Änderung rechtlicher „Murks“ sind, weil der untere Bezugspunkt nicht sauber festgelegt ist, dies aber nur im Umgriff der 2. Änderung korrigiert werden soll.*** ***Da Verstöße gegen § 9 Abs. 1 BauGB „Ewigkeitsfehler“ sind, führt die unzureichende Festsetzung des unteren Bezugpunktes u.U. zur Gesamtnichtigkeit des B-Plans in der Fassung der 1. Änderung, so dass sich die Nachbarschaft des Flurstückes 2076 über Höhenregelungen und sonstige Regelungen hinwegsetzen könnte.***	Die Darstellung im Bodenrichtwertsystem BORIS als Bauland ist planungsrechtlich nicht bindend. Ob die Festsetzung des unteren Bezugspunktes in der ersten Änderung „Murks“ ist und zur Gesamtnichtigkeit führt, kann dahinstehen, da unstreitig die Regelungen im verfahrensgegenständlichen Geltungsbereich diesem Vorwurf nicht ausgesetzt sind. **Beschluss** Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben. **Abstimmungsergebnis** **mit 18 : 2 Stimmen angenommen.**
4.1.2	II. Speziell zu den Festsetzungen über das Flurstück 2076 und seiner Nachbarschaft: Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass meine Mandantin in den vergangenen Jahren, insbesondere im Vorfeld und zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Bauvoranfragen gestellt hatte, die auf der Basis der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes genehmigungsfähig waren und mit Hilfe einer Veränderungssperre verhindert wurden. Die in den Bauvoranfragen zum Ausdruck kommenden Bauabsichten und –möglichkeiten werden nachstehend durch die Lageplanskizze noch einmal verdeutlicht und sind nach wie vor Basis der Entwicklungsvorstellungen der GVE.	**Abwägung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entwicklungsvorstellungen der GVE und des Marktes das Flurstück 2076 betreffend nicht deckungsgleich sind. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
4.1.3	2. Maß der baulichen Nutzung/schwierige Topographie des Flurstückes 2076: 2.1 Das Flurstück 2076 zeichnet sich durch eine erschwerende Topographie aus, die dazu führt, dass die Gemeinde bei der Festsetzung und anderen von Höhe sehr sorgfältig vorgehen muss. ***Höhenfeststellungen hatte die Gemeinde***	**Abwägung** zu 2.1 **Topographie** Der Markt Babenhausen weist darauf hin, dass durch ein bisher vom Eigentümer abgelehntes Höhenaufmaß die Höhenfestsetzung komfortabler, aber keineswegs eindeutiger,

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	ursprünglich nicht getroffen. Mir ist nicht bekannt, dass meine Mandantin Höhenfeststellungen förmlich verweigert haben sollte. Sollte es zu einer Abarbeitung der aufrecht erhaltenen, aber hiermit aktualisierten Einwendung notwendig sein, in einem dichten Raster Höhenfeststellungen vorzunehmen, sehe ich die Möglichkeit meine Mandantschaft von der Mitwirkung zu überzeugen, sollte sie verweigert worden sein. Da in einer Festsetzung vorgeschrieben werden soll, bei Baugenehmigungsverfahren ein Höhenaufmaß beizubringen (m. E. ist allenfalls ein Hinweis im B-Plan statthaft, dass die Gemeinde bei der Bauaufsicht darauf drängen wird, dass solche Höhenaufmaße beigebracht werden), könnte eine Verfahrensweise auch darin bestehen, dass meine Mandantin ein Höhenaufmaß zur Bauleitplanung beisteuert. Ob dieser Weg gangbar ist, werde ich unverzüglich mitteilen. In den Unterlagen des Architekten Kling fanden sich handschriftlich eingetragene Höhenangaben (siehe Einwendungsschreiben von 26.10.2015). Weshalb diese unverwertbar sein sollen, ist für mich nicht nachvollziehbar. ***Sie decken sich in etwa mit dem im „Bayernatlas" wiedergegebenen Höhenrelief (das allerdings nicht mit Werten bemaßt ist (oder ich habe den Trick, sie erkenntlich zu machen im Internet nicht gefunden)) und anderen per Internet zugänglichen Kartenwerken. Die Topographie steht allerdings einer (baulichen) Nutzung wohl nicht entgegen, siehe Luftbild aus dem Bayernatlas.***	vorgenommen werden könnte. Auch die Ankündigung durch den Anwalt, zeitnah zu klären, inwieweit durch die Mandatschaft ein Höhenaufmaß beigebracht werden kann, hat kein Ergebnis erbracht. Der Bebauungsplan sieht daher vor, eine maximal zulässige Wandhöhe über NN festzusetzen. Damit kann im abfallenden Gelände zumindest ein optisches Höchstmaß für die Bebauung erreicht werden. Die Festsetzung zum Höhenaufmaß wird gestrichen (Bauvollzug). **Beschluss** Der Stellungnahme zur Topographie wird nicht stattgegeben. Gleichwohl entfällt die Festsetzung zum Höhenaufmaß. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
4.1.4	<u>2.2 Höhenfestsetzungen und 2.3 unterer Bezugspunkt:</u> ***Ich hatte angeregt, abweichend vom Planentwurf sollte nach wie vor eine Erschließung von Norden her möglich sein und deshalb die Straße Sportplatz auch der Bezugspunkt für die Höhen sein.*** ***Dem ist die Gemeinde so nicht gefolgt. An der Einwendung wird festgehalten.*** ***In dieser Sache bezieht sich die Planung nunmehr auf die Höhe der Pestalozzistraße (genauer: eines der dortigen Kanaldeckel) entlang der Ostgrenze des Flurstückes 2076. Die Höhenfestsetzungen sind auf NN bezogen.*** ***Leider ist weder in der Planzeichnung noch in der Planbegründung für die***	**Beschluss** Der Anregung wird teilweise stattgegeben. Die Höhe und Lage des Kanaldeckels wird redaktionell in die Planzeichnung aufgenommen. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Pestalozzistraße (bzw. für den Kanaldeckel) eine Höhe ausgegeben. Die ausgelegten Planungsgrundlagen sind deshalb nicht nachvollziehbar. Ich gehe davon aus, dass die telefonisch erteilte Auskunft, die Kanaldeckelhöhe betrage 563,84 m, zutreffend ist.	
4.1.5	Vollgeschosszahl: ***Die Vollgeschosszahl II ermöglicht ein drittes Geschoss, soweit dieses kein Vollgeschoss ist. Nach Art. 2 Abs. (7) Satz 1 BayBauO sind „Geschosse… oberirdische Geschosse, wenn ihre Dachoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse.*** ***Gem. Art. 2 Abs. 5 S. 2 der insoweit fortgeltenden BayBauO von 1997 gelten Kellergeschosse als Vollgeschosse, (wenn) deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberkante. Das gilt offenbar auch dann, wenn eine lichte Höhe von 2,30 m nicht erreicht wird.*** ***Ich hatte vorgetragen:*** Namentlich bei hängigem Gelände lässt es sicher aber unter Umständen nicht vermeiden, dass Teile des Kellergeschosses mit ihrer Decke das (im Mittel) natürliche Gelände um mehr als 1,2 m bzw. 1,4 m überragen. Befindet sich in diesen Fällen die Straße an der Hangseite, erscheint ein Gebäude optisch tatsächlich als 2-vollgeschossig, obwohl es drei Vollgeschosse hat, weil es sich aufgrund der Festsetzungen „in das Gelände ducken“ muss. Das dürfte im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan eine Benachteiligung darstellen. ***Nun verlangt der Bebauungsplan, dass die Geländetopographie auf dem Flurstück 2076 weitgehend erhalten bleiben soll (TF 5.3). Damit könnte voraussichtlich jeder Bauherr auf dem Flurstück 2076 leben, wenn dann wenigstens durch eine entsprechende Regelfestsetzung (hilfsweise: Ausnahmefestsetzung unter Anwendung des § 31 Abs. 1 BauGB) sichergestellt wäre, dass bei Einhaltung der Wand- und Geländehöhen 3 Vollgeschosse errichtet werden dürfen, wenn wegen der Wahrung der Topografie das unterste Geschoss zum Vollgeschoss wird, weil die „1,20 m – Marke“ (berechnet gem. VGH, U. v. 23.6.1987, 1 B 85 A.160, BayVBl. 1988, 723) überschritten wäre. Denn nach dem***	**Abwägung** Die Frage, ob ein Kellergeschoss als Vollgeschoss zu rechnen ist oder nicht, hat besondere Bedeutung in hängigem Gelände. Sie ist oft schwierig zu beantworten, wenn ein Kellergeschoss nur talseitig oberirdisch liegt. Regelt ein Bebauungsplan das Maß der zulässigen Nutzung ausschließlich durch Festsetzung der zulässigen Grundfläche und Geschossfläche und/oder die zulässige Anzahl der Vollgeschosse, lässt jedoch die zulässige Wandhöhe außer Betracht, so kann die Höhe von Gebäuden um ein Geschoss differieren, je nachdem ob ein Untergeschoss als Vollgeschoss zählt oder nicht. Im vorliegenden Fall regelt der Bebauungsplan lediglich eine maximale absolute Wandhöhe. Er nimmt dabei in Kauf, dass es unterhalb dieser Wandhöhe divergierende Gebäudehöhen geben kann – je nach Ausgestaltung des Kellergeschosses. Da sich die Bebauung hier in einem engen Geländeeinschnitt abspielt, reicht diese Festsetzung der absoluten Wandhöhe zusammen mit den übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus Sicht des Marktes aus, um unerwünschte Höhenentwicklungen zu vermeiden. **Beschluss** Der Anregung zur Anzahl der Vollgeschosse wird nicht stattgegeben. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Ursprungsbebauungsplan wäre es zulässig gewesen, das Gelände auf die Pestalozzistraße anzuschütten und darauf berechnet eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zu errichten. Die jetzige Planfassung zwingt gleichsam zu Souterraingeschossen. (Verweis auf Skizze (Schnitt) von Architekt Kling) Denkt man sich die Aufschüttung laut Skizze weg, kann das KG zum Vollgeschoss werden.	
4.1.6	2.5 Aufschüttungs-/Abgrabungsverbot: ***Gem. § 5 Abs. 3 der textl. Festsetzungen ist die Geländeoberfläche soweit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten, wobei der Maßstab für das Möglichsein nicht definiert ist. Aufschüttungen „sind" zu vermeiden.*** ***Diese Ver- und Gebote werfen die Problematik des topographiebedingten Entstehendes eines Kellergeschosses als III. Vollgeschoss aus.*** ***§ 5 Abs. 3 sollte m. E. wie folgt gefasst werden:*** ***„Die natürliche Geländeoberfläche soll soweit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten und scharfe Böschungskanten sollen vermieden werden. Jedoch sind Abgrabungen und Aufschüttungen zum Herstellen der baulichen Anlagen zulässig, soweit dies rechtliche Vorschriften (insbesondere des öffentlichen Rechtes sowie des privaten Baurechtes) sowie technische Baustandards erfordern. Weitere Abgrabungen oder Aufschüttungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit räumlichen Bezug zu den baulichen Anlagen einen nicht mehr als zweckerforderlichen Teil des Baulandes einnehmen und sich von dem Gelände gebotenen Orts- und Landschaftsbild so gut wie möglich anpassen."***	**Abwägung** Betreffendes Grundstück hat aufgrund seiner „Tieflage" keine herausragende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Aufschüttungen können bis zu einer maximalen Höhe von 0,5 m zugelassen werden, um eine Anbindung des Gebäudeumfeldes an das Gelände zu ermöglichen. Die entsprechende Festsetzung wird angepasst. Zu den Vollgeschossen (siehe oben) **Beschluss** Der Anregung wird teilweise stattgegeben. Die textlichen Festsetzungen werden angepasst. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
4.1.7	3. Überbaubare Fläche/Grünflächenfestsetzung/Erschließung: Durch Festsetzungen möchte die Gemeinde offenbar eine Erschließung von der nordwestlichen Seite her (Straße am Sportplatz) verhindern, obwohl eine solche Erschließung tatsächlich möglich wäre, wie ich das anhand eines Schnittplanes aus der ursprünglichen Bauvoranfrage von April 2008 ***in den Einwendungen von Oktober 2015*** erläutert habe. Nach Daten, die ich als Notizen in einer Akte des Architekten Kling gefunden habe (s. o. 2.1), liegt die Straße am Sportplatz	**Abwägung** Die Straße „Sportplatz" ist im Moment zwischen Pestalozzistraße und Weinrieder Straße lediglich für Fußgänger und Radfahrer zugänglich und wurde, um Konflikte und Gefahrensituationen, vor allem mit Schulkindern zu vermeiden, für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes B 3 soll die Pestalozzistraße über die Straße „Sportplatz" wieder an die Weinrieder Straße angebunden und ein Bereich nördlich der Straße für Fußgänger

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	zur Zeit im konzedierten überbaubaren Bereich maximal ungefähr 1,1 – 1,2 m über dem natürlichen Gelände, das dann nach Süden hin abfällt. Das ist kein schlechthin unüberwindbares Hindernis. ***Die vorläufige Abwägung ist allerdings zur Kenntnis genommen worden, eine Erschließungsmöglichkeit vom Sportplatz aus, wäre meiner Mandantin indessen nach wie vor nicht unwillkommen. Denn*** die topographische Situation legt Lösungen nahe, die Garagen/Stellplätze von der Straße am Sportplatz zu erschließen. ***Ich gehe davon aus, dass die Erschließung somit grundstücksintern erfolgen müsste. Durch den breiten Einfahrtsbereich an der Pestalozzistraße erscheint das jetzt immerhin als möglich.***	ausgebildet werden. Des Weiteren ist eine Querungshilfe auf Höhe der Parkplatzerweiterung für Fußgänger und Radfahrer geplant. Nach Westen setzt sich die Straße „Sportplatz“ in der aktuellen Planung als Verkehrsberuhigter Bereich fort. Damit soll ein Ausweichen von Fahrzeugen bzw. das Abbiegen von großen Fahrzeugen auf der in diesem Bereich recht schmalen Straße erleichtern und ein Fortkommen von Fußgängern und Radfahrern verbessert werden. Ein Durchschneiden dieser Fläche für Zufahrten vom Grundstück 2076 ist aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sowie zur Vermeidung von zusätzlichem Gefahrenpotential aus Sicht des Marktes nicht möglich. Hinzu kommen die ohnehin schwierige topographische Lage sowie die geringe vorhandene Breite der Straße „Sportplatz“. Das Grundstück 2076 soll aus diesen Gründen weiterhin über die Pestalozzistraße erschlossen werden. Der Geländesprung im Norden (ca. 1,10 m) und die damit verbundene notwendige Auffüllung zur Erschließung haben zusammen mit der dort geplanten „Multifunktions“-Fläche in der Abwägung des Marktes dazu geführt, eine Erschließung des Grundstückes 2076 ausschließlich von Osten zuzulassen. Aus den bereits dargelegten verkehrlichen Gründen lehnt der Markt eine direkte Erschließung von Norden ab. Die Sicherheit vor allem der Fußgänger und Radfahrer, aber auch die Begegnungssituation von Pkw und Lkw in diesem Bereich kann nur gewährleistet und befriedigend gelöst werden, wenn keine weiteren Konfliktpotentiale durch Ein- und Ausfahrten entstehen. Darüber hinaus müsste das Grundstück massiv aufgeschüttet werden, um eine direkte Ein- und Ausfahrt unter Berücksichtigung der erforderlichen Lenkradien zu gewährleisten. In die Erwägungen des Marktes ist auch eingeflossen, dass dem Eigentümer durch eine direkte Erschließung von Norden Möglichkeiten entgehen, sich gegenüber den Immissionen des Sportplatzes abzuschirmen und abzugrenzen (durch Gebäudestellung oder aktiven Lärmschutz). **Beschluss** Der Markt lehnt eine Erschließung direkt von Norden nach wie vor ab. Der Anregung wird

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		nicht stattgegeben. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
4.1.8	5. Art der Nutzung: 5.1 Die Festsetzung eines WA statt eines WR ist wohl vertretbar. Der Ausschluss der Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nummer 1 BauNVO erscheint nicht unbedingt als erforderlich. Bei ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hat die Gemeinde ja immerhin noch im Einzelfall gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB die Möglichkeit zu einer Ermessensentscheidung im Genehmigungsverfahren. ***5.2 Im Hinblick auf die Festsetzungen der (angefochtenen!) privaten Grünfläche außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung würde es Sinn machen, wenigstens die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gartenbaubetrieben nicht gänzlich auszuschließen. Das würde meiner Mandantin eine weitere Option eröffnen, mit der Festsetzung der Grünfläche evtl. leben zu können.***	**Abwägung** Der Markt hat sich bewusst für den Ausschluss von Beherbergungsbetrieben entschieden, da das Gebiet vorwiegend dem Wohnen vorbehalten und von nicht gebietsbezogener gewerblicher Nutzung freigehalten werden soll. Allein schon aus Gründen der Größe der betroffenen Fläche im Planumgriff, der Lage im Einschnitt (Verschattung) und der Erschließung wirkt die Option einer professionell ausgerichteten, über den reinen Hausgebrauch hinaus gehenden gartenbaulichen Betriebsnutzung an genannter Stelle nicht sehr realistisch. **Beschluss** Der Argumentation wird nicht gefolgt. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
4.1.9	6. Weitere Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen: ***6.1 Ich verstehe die textl. Festsetzung § 6 Abs. 6.1 jetzt so, dass mehrere solcher Anlagen mit bis zu 75 m³ Rauminhalt entstehen dürfen, deren kumulierte Grundfläche aber 50 m² nicht überschreiten soll. Sollte die Regelung anders zu verstehen sein, wäre sie unverständlich. Im Zusammenhang mit der überbaubaren Fläche bedeutet das, dass Kellergaragen in Anbetracht der Topographie nahe liegen, so dass umso mehr die Notwenigkeit besteht, Kellergeschosse als III. Vollgeschoss zuzulassen.*** ***6.2 Sind Schleppdächer in Bayern/Babenhausen/ in der Umgebung des Flurstückes 2076 so ungewöhnlich, dass sie ausgeschlossen werden müssen (zu TF 7.4 Satz 2)? Es dürfte ferner ausreichen, wenn die Differenz zwischen Hauptfirst und Quergiebelfirst 0,5 m im Minimum beträgt.*** ***Die textliche Festsetzung 7.6 könnte wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsneutralität der Rundfunk- und Fernsehanbieter***	**Abwägung** **Garagen, sonstige Nebengebäude** Die Äußerung zur textlichen Festsetzung 6.1 ist korrekt. **Vollgeschosse** Zur Abwägung von drei Vollgeschossen siehe oben. Eine Errichtung von unterkellerten Garagen ist nicht zwingend und kann im Übrigen – soweit möglich und/oder gewünscht – als Nichtvollgeschoss erfolgen. **Schleppdächer** Schleppdächer sind auf Anbauten an Hauptgebäuden im Umfeld unüblich und entsprechen damit nicht der städtebaulichen Typologie des Gebietes. Zudem soll der Anbau als solcher erkennbar und dem Hauptgebäude untergeordnet sein. Dies wird durch einen ausreichenden Abstand des Firstes zum Hauptfirst erreicht werden. **Oberirdische Leitungen** Die Festsetzung soll eine möglichst „ruhige“ Dachlandschaft ermöglichen. Die oberirdische Anbindung von Leitungen an Gebäude ist aus optischen Gründen nicht gewünscht und im

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	bedenklich sein.	Übrigen bei Neubauten an sich auch nicht mehr üblich. **Beschluss** Den Anregungen wird nicht stattgegeben. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**
4.1.10	***6.3 In textl. Festsetzung 8.1 soll die Beschränkung auf das „erforderliche Minimum“ erfolgen. Ferner wird angeregt, die Reihung der textlichen Festsetzungen 8.3 und 8.2 gegeneinander zu vertauschen. Die bisherigen textlichen Festsetzungen 8.2 würde 8.3 und sollte m.E. wie folgt formuliert werden:*** ***„PKW – Stellplätze sind bei Eignung des Untergrundes und Einhaltbarkeit der textlichen Festsetzung 8.2 mit sickerfähigem Belag (z. B. …) herzustellen. Die Versickerung unverschmutzten Oberflächenwasser ist bei Eignung des Untergrundes und Einhaltbarkeit der textl. Festsetzung 8.2 an Ort und Stelle sicherzustellen“*** 6.4 Die textliche Festsetzung 9.1 sollte vor (a) wie folgt ergänzt werden: Eine größere Höhe ist zulässig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. wegen hängigen Geländes) erforderlich ist.	**Abwägung** zu 6.3 Die Festsetzungen 8.1 bis einschließlich 8.4 entfallen. zu 6.4 Private Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als den zugelassenen 1,20 m Höhe sind städtebaulich nicht erwünscht und nicht für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig. **Beschluss** Der Anregung zur Versickerung und Befestigung sowie zur ausnahmsweisen Höhe von Einfriedungen wird nicht stattgegeben. Die Festsetzungen 8.1 bis einschließlich 8.4 entfallen. **Abstimmungsergebnis** **mit 19 : 1 Stimmen angenommen.**
4.1.11	<u>III. Immissionsschutz</u> ***Es ist richtig, dass eine flankierende verkehrsrechtliche Anordnung, deren Erlass aber auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, einen zulässigen Konflikttransfer erlaubt. Sollte dem Markt Babenhausen die Zuständigkeit für straßenrechtliche Anordnungen fehlen, müsste als durch Zusage der zuständigen Behörde sichergestellt sein, dass die gem. Lärmgutachten mindestens erforderliche(n) Maßnahme(n) in Bezug auf den Parkplatz östlich bis südöstlich des Flurstückes 2076 auch ergeht.*** ***Ferner kommt in Betracht, dass der Markt den Parkplatz entweder straßenrechtlich mit Einschränkungen widmet oder als eingeschränkte öffentliche Einrichtung nach Kommunalverfassungsrecht, wenn eine straßenrechtliche Widmung nicht erfolgen soll.*** ***Sollte eine Baugenehmigung erforderlich***	**Abwägung** Die straßen(verkehrs)rechtlichen Anordnungen im Bereich der Parkplatzfläche können vom Markt selbst angeordnet werden. Die übrigen Umsetzungsvorschläge werden gleichfalls in Betracht gezogen und in die Begründung aufgenommen. Randbegrünung: In der aktuellen Planung sind Baumpflanzungen nach Westen vorgesehen. **Beschluss** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	sein (siehe Schwarzer/König, Rnr. 13 zu Art. 1 BayBauO, 4. Aufl., München 2012), sollte diese sachgerechte Nebenbestimmungen zum Lärmschutz enthalten. ***Der Parkplatz sollte eine Randbegrünung an seinem westlichen Rand erhalten.***	
4.1.12	Es ist grundsätzlich anzuerkennen, dass der größere Zuschnitt der überbaubaren Fläche ein richtiger Schritt zur Beilegung des laufenden Normenkontrollverfahrens sein kann. Der grundsätzlich positive Eindruck wird aber geschmälert durch eine Reihe von meines Erachtens nicht durchdachten Festsetzungen. Der Plan bleibt also bearbeitungsbedürftig. Für Gespräche stehe ich durchaus zur Verfügung, wobei Telefonate voraussichtlich ausreichen dürften.	**Kenntnisnahme** Der Markt steht konstruktiven Gesprächen jederzeit offen gegenüber.
4.2	**Edeltraud und Franz Reiser Schreiben vom 09.01.2018**	
	ich nehme Bezug auf das heute mit Ihrer Mitarbeiterin (…) geführte Telefongespräch. Ergänzend zu den angegebenen Veranstaltungen bitte ich Sie, folgende Punkte noch zu berücksichtigen. Die Dreifachturnhalle ist von Montag bis Freitag jeden Abend von mehreren Gruppen belegt. Auch hier fahren des öfteren Fahrzeuge erst nach 22.00 Uhr ab. Im vergangenen Jahr fanden an ca. 20 Tagen Fußballspiele im Stadion (z. Teil 2 Spiele an einem Tag) statt. Auch hier parkten auf dem derzeit bestehenden Schotterparkplatz die Fahrzeuge bis nach 22.00 Uhr. Hinzu kommt die ständige Lärmbelästigung durch das TSV-Heim. Der Schulparkplatz wird außerdem als öffentlicher Parkplatz benutzt. Es ist auch nicht außergewöhnlich, dass sich Gruppen von mehreren Fahrzeugen dort nach 22.00 Uhr aufhalten, bei laufendem Motor, im Kreis fahren und dort ihren Unrat abladen. Alle diese Lärmbelästigungen sind in unserem Haus bei geschlossenen Räumen und laufendem Gerät sehr gut zu hören. Bei der Marktratssitzung musste ich feststellen, dass Markträte Urteile abgaben, von der Realität aber keinen blassen Schimmer haben.	**Abwägung** Durch die geplante Sperrung der westlichen Parkplatzbereiche kommt es zu einer Verbesserung der Situation vor Ort. Die Orientierungswerte der TA-Lärm und die Immissionsgrenzwerte der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV (3)) vom 12. Juni 1990 werden an ihrem Gebäude in Zukunft eingehalten. Die Regelungen zur eingeschränkten Benutzung der westlichen Teilfläche des Parkplatzes sollen gerade dazu dienen, den Lärmschutz unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungen zwischen 22 und 6 Uhr sicherzustellen. Diese Einschränkung gab es bisher nicht. Die in Abstimmung mit dem Landratsamt und der Polizei erfolgte Anpassung der Planung bezieht auch den bestehenden Schulparkplatz mit ein. Das genannte Abladen von Unrat betrifft nicht den Bebauungsplan; der Markt wird sich anderweitig um Abhilfe bemühen. **Beschluss** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Teilsperrung der westlichen Parkplatzhälfte wurden bereits Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Darüber hinaus sind für die Bebauungsplanunterlagen keine

lfd. Nr.	Anregung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		weiteren Änderungen veranlasst. **Abstimmungsergebnis** **mit 20 : 0 Stimmen angenommen.**

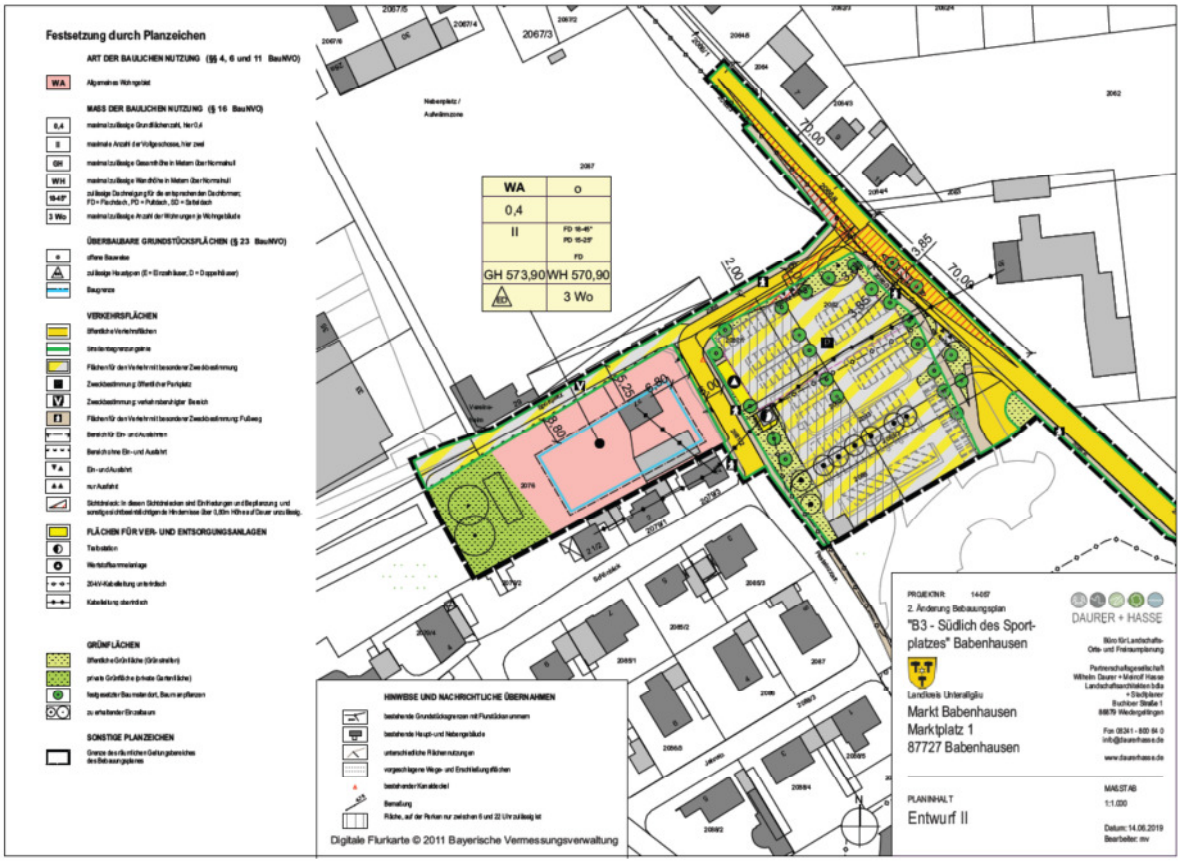

BESCHLUSS

1. Abwägungsbeschluss
Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB zum bisher erarbeiteten Entwurfsstand zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "B 3 – Südlich des Sportplatzes" mit Stand vom 25.04.2018 wurde vom Marktgemeinderat mit Sitzung vom 26.06.2019 behandelt. Das Ergebnis mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen ist als Anlage beigefügt.

2. Billigung der nochmals fortgeschriebenen Entwurfsfassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "B 3 – Südlich des Sportplatzes"
Der Marktgemeinderat **billigt** mit Sitzung vom 26.06.2019 den vom Planungsbüro DAURER + HASSE erstellten angepassten Entwurfsplanstand (Planzeichnung und Festsetzungen durch Text sowie Begründung) zur vorgenannten 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "B 3 – Südlich des Sportplatzes".
Der als Anlage beigefügte Planungsstand vom 26.06.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Weiterer Verfahrensbeschluss
Die Verwaltung wird beauftragt, die **erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung** gemäß den §§ 4a (3) i.V.m. 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.
Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wird den **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann oder die sich im Rahmen der vorausgehenden Verfahrensrunde zur Planung geäußert haben, gemäß den §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB **nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben.
Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Hinweise: Dieser Beschluss bzw. die Frist und Form der noch durchzuführenden Beteiligungsschritte nach BauGB einschließlich erforderlicher rechtlicher Hinweise unter Berücksichtigung der Vorgaben
von § 13 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Es wurde kein eigenständiger Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der jeweilige räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

3. Markt Babenhausen;
Bauantrag zum Umbau- und Anbau Kindergarten „Hand in Hand“, Griesbachstr. 29, 87727 Babenhausen, Fl-Nr. 1799

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Der Markt Babenhausen beantragt die Baugenehmigung zum Umbau- und Anbau des Kindergartens Hand in Hand in der Griesbachstraße 29, Fl.Nr. 1799 der Gemarkung Babenhausen. Im Kellergeschoss entstehen ein Gruppenraum, eine Umkleide, Sanitärräume, ein Bastel- und ein Technikraum sowie ein Lager. Im Erdgeschoss sollen eine Teeküche, ein weiterer Bastelraum, ein Intensivraum, Sanitäranlagen, eine Eingangshalle und ein zweiter Gruppenraum entstehen. Im Norden des bestehenden Gebäudes soll ein Neubau für einen neuen Speiseraum mit einer Größe vom 37,28 m² entstehen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 7 – Birkenweg 2. Änderung. Dieser sieht in diesem Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf – Kindergarten vor. Der Bebauungsplan sieht für diesen Bereich Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° - 50° Dachneigung vor. Der Neubau für den Speiseraum soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden, um einen höheren ökologischen Ausgleich als eine Ziegeldachfläche zu erreichen. Hierfür ist eine Befreiung vom Bebauungsplan notwendig. Zudem sieht der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl für die Fläche für Gemeinbedarf von 0,2 vor. Diese soll um 0,2 überschritten werden. Hierfür ist ebenfalls eine Befreiung notwendig.

WORTMELDUNGEN
MR Birk erkundigt sich, ob die Anregungen aus der letzten Sitzung aufgenommen wurden.

MRin Henle erinnert, dass eine Vergrößerung der Terrasse am Nebengebäude angedacht war.

Lt. Bgm. Göppel ist der Plan im Großen und Ganzen unverändert.

MR Gleich wünscht die Ergänzung der Überdachung. Der Übergang zum Nebengebäude sollte wetterfest sein. Dies wurde bereits so beschlossen und soll deswegen in die Planung aufgenommen werden.

BESCHLUSS
Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Überdachung ist zu ergänzen. Folgenden Befreiungen wird zugestimmt:

- Errichtung des Speiseraumes mit einem Flachdach anstelle eines Satteldaches
- Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,2

Die Überdachung ist zu ergänzen.
Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

4. Markt Babenhausen;
Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Nebengebäudes der Gemeindebücherei in einen Gruppenraum für einen Kindergarten, Fürst-Fugger-Str. 4, 87727 Babenhausen, Flur-Nr. 129

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Der Markt Babenhausen beantragt die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Nebengebäudes der Gemeindebücherei in einen Gruppenraum für einen Kindergarten in der Fürst-Fugger-Str. 4, Fl.Nr. 129 der Gemarkung Babenhausen. Hierzu soll eine Außentreppe als zweiter Fluchtweg für das Dachgeschoss angebracht werden. Im Erdgeschoss entstehen ein Gruppenraum, ein Nebenraum und eine Küche. Im Dachgeschoss entstehen ein Personalraum, ein Bad und ein Bewegungsraum.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 Abs. 1 BauGB behandelt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes des Marktes Babenhausen.

WORTMELDUNGEN
MR Gleich erkundigt sich, ob die Gestaltung des Fluchtwegs mit einer Wendeltreppe abgeklärt wurde.

Der Bürgermeister geht davon aus, dass der Architekt dies bereits abgeklärt hat.

BESCHLUSS
Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
Mit 17 : 3 Stimmen angenommen.

5. Faubel Sabine und Sebastian;
Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 1755/6 im Eichenweg, Gem. Babenh.

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Die Bauherren beantragen die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 1755/6 im Eichenweg in der Gemarkung Babenhausen. Geplant ist ein unterkellertes zweigeschossiges Gebäude mit Satteldach. Es soll eine Wohneinheit entstehen.

Es werden zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 6 – Ost – Änderungssatzung der Marktgemeinde Babenhausen. Das Bauvorhaben wurde als Genehmigungsfreistellungsverfahren beantragt. Da mehrere Befreiungen notwendig sind, wurde dem Bauherrn mitgeteilt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 4 BayBO der Antrag als vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Damit wird dem Antrag des Bauherrn entsprochen.

Die Bauherren beantragen folgende Befreiungen von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes:

- 2 Vollgeschosse anstelle 1 + D

Begründung: „Durch die zweigeschossige Bauweise wird mehr Wohnfläche erreicht. In der Nachbarschaft sind bereits zweigeschossige Häuser vorhanden."

- Abweichung von der Baulinie nach Norden

Begründung: „Durch die Abweichung von der Baulinie wird im Süden mehr Garten gewonnen (Lebensqualität)"

- Garage außerhalb der überbaubaren Flächen

Begründung: „Durch den Standort der Garage außerhalb der überbaubaren Fläche wird eine bessere Ausnützung des Grundstücks erreicht."

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die im Geltungsbereich der Änderungssatzung befindlichen Gebäude (Eichweg 7 und 9) halten die Festsetzung eingeschossige Bebauung mit ausbaubarem Dachgeschoss ein. Eine Befreiung zur Bebauung mit zweigeschossigen Gebäuden wurde in diesem Bereich bisher nicht erteilt. Der umliegende Bebauungsplan B 6 – Ost schreibt im unmittelbaren Bereich des Baugrundstückes zwingend zweigeschossige Bebauung vor. Deshalb befinden sich, wie vom Antragsteller richtig angegeben zweigeschossige Häuser in der Nachbarschaft. Die beantragten Befreiungen berühren die Grundzüge der Planung nicht.

BESCHLUSS
Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Folgenden Befreiungen wird zugestimmt:

- 2 Vollgeschosse anstelle 1 + D
- Abweichung von der Baulinie nach Norden
- Garage außerhalb der überbaubaren Flächen

Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

6. Leitner Othniel;
Bauantrag zur Nutzungsänderung zu Handwerkerwohnungen mit Stellplatzerweiterung in der Tiroler Straße 7, Fl.Nr. 119, Gem. Babenhausen

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zu Handwerkerwohnungen mit Stellplatzerweiterung in der Tiroler Straße 7, Fl.Nr. 119 Gem. Babenhausen. Im Erdgeschoss soll eine Handwerkerwohnung mit vier Einzelzimmern und einem Doppelzimmer entstehen. Im 1. Obergeschoss soll eine Handwerkerwohnung mit vier Einzelzimmern und einem Doppelzimmer entstehen. Das Dachgeschoss soll nicht ausgebaut werden.

Es werden sechs Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 Abs. 1 BauGB behandelt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes des Marktes Babenhausen.

Laut Stellplatzsatzung des Marktes Babenhausen ist für Beherbergungsbetriebe ein Stellplatz je 1,5 Beschäftigte und pro 2 Betten ein Stellplatz notwendig. Geplant sind 11 Betten. Demnach sind 6 Stellplätze notwendig. Die Reinigungskraft wohnt nach Angaben des Antragstellers nur 180 m entfernt und benötigt keinen Stellplatz. Die Reinigung erfolgt, wenn die Mieter außer Haus sind. Bei anderen Bauvorhaben (Nutzungsänderungen) im Bereich der Sanierungssatzung wurde bereits auf einen Stellplatz verzichtet.

WORTMELDUNGEN
Für MR Gleich birgt die Ausfahrt eine riesige Gefahrenquelle, da die Ausfahrt rückwärtig in die starkbefahrene Tiroler Straße erfolgt. Keine Begründung auf einen Stellplatz zu verzichten ist für ihn, dass die Putzfrau in der Nähe wohnt.

MRin Keller stimmt dem zu. Sie kann dem BV nicht zustimmen und befürchtet gefährliche Situationen im Begegnungsverkehr.

Auch MR Deggendorfer sieht die Verkehrssituation als gefährlich. Hier müssten allerdings Konsequenzen aus dem Verkehrsrecht greifen, da baurechtlich nicht eingegriffen werden kann.

MRin Gleich ist der Meinung, dass der linke Stellplatz in der Planzeichnung nicht funktioniert, da für die Ausfahrt kein Platz vorhanden ist.

MRin Dr. Kreuzpointner erkundigt sich nach dem Höhenniveau der Parkplätze.

2. Bgm. Miller bittet um Überprüfung der Ausfahrtsituation, da auch er diese als sehr gefährlich sieht.

Lt. Bgm. Göppel soll die Polizei und das LRA diese Überprüfung übernehmen.

7. Gisela Rauh;
Antrag auf Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Dachgeschossausbau eines bestehenden Wohnhauses, Im Tafelmahd 4, 87727 Babenhausen, Flur Nr. 3478/10 Gemarkung Babenhausen

---

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

Information
Die Bauherrin beantragt die Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Dachgeschossausbau eines bestehenden Wohnhauses, Im Tafelmahd 4, 87727 Babenhausen, Flur Nr. 3478/10 der Gemarkung Babenhausen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 16 – Am Lindenberg. Dem Bauwerber wird schriftlich mitgeteilt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Durchführung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nicht beantragt wird und deshalb mit dem Bau begonnen werden darf

8. Kernwegenetzkonzept ILE „Iller-Roth-Biber“, Einbeziehung als benachbarte Kommune

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Die Stadt Illertissen, die Marktgemeinden Buch und Kellmünz sowie die Gemeinden Roggenburg, Unterroth, Oberroth und Osterberg haben sich zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Iller-Roth-Biber zusammengeschlossen und ein Konzept zur interkommunal abgestimmten Entwicklung ihres Raumes veranlasst. Ein Handlungsfeld dieses Konzepts ist auch die Landwirtschaft und die ländliche Infrastruktur. Im Nachgang wurde zusätzlich der Markt Altenstadt zur Erstellung eines Ländlichen Kernwegenetzkonzeptes beigezogen.

Auf dieser Grundlage haben die sieben Gemeinden der ILE die BBV LandSiedlung GmbH damit beauftragt, ein ländliches Kernwegenetzkonzept zu erstellen. Zielsetzung des Konzepts ist es, die ländlichen Wege langfristig an die zukünftigen Anforderungen anzupassen. Zudem reagieren die Gemeinden damit auf den allgemeinen Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die veränderten Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger. Der Prozess wird vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben fachlich und finanziell begleitet.

Die beteiligten Gemeinden möchten mit dem Konzept einen mittelfristigen Maßnahmenplan für sich erarbeiten, welche Wege und Wegabschnitte, den Anforderungen von Hauptwirtschaftswegen genügen sollte, um daraus zielgerichtet notwendige Baumaßnahmen abzuleiten. Der Wegausbau erfolgt auf 3,5 m Asphalt mit einem beidseitig geschotterten Bankett von jeweils 0,75 m und bei Bedarf einem Wegseitengraben zur Entwässerung des Unterbaus. In Ausnahmefällen kann auch auf einen geschotterten Ausbau ausgewichen werden. Da Kernwege auch an die Grenzen des Untersuchungsgebietes geplant werden, sind auch die umliegenden Kommunen, wie es auch beim Markt Babenhausen der Fall ist, in gewisser Weise betroffen. Um bereits jetzt zur Konzepterstellung mögliche Problemstellungen oder aber auch geplante Maßnahmen der Nachbarkommunen zu kennen, bittet die BBV LandSiedlung GmbH um eine Stellungnahme des Marktes Babenhausen. Das Kernwegenetzkonzept ILE war im Intranet eingestellt.

WORTMELDUNGEN
MR Birk erläutert die Hintergründe für den Zusammenschluss. Es ist angedacht, Verbindungswege bis zur Gemeindegrenze auszubauen. Ggf. könne überlegt werden, ob der Markt diese ab der Gemeindegrenze weiter ausbaut.

2. Bgm. Miller bittet um Überprüfung durch die Verwaltung, ob eine solche Förderung auch für den Markt interessant wäre. Er nennt einige Wege auf Babenhauser Flur, die für einen Zusammenschluss mit den anliegenden Kommunen interessant wären.

MR Deggendorfer sieht einigen Handlungsbedarf bzgl. der Feldwege und regt daher an, ein Konzept hierfür zu erstellen. Dem Kernwegenetzkonzept ILE kann er ohne weiteres zustimmen.

BESCHLUSS
Die Marktgemeinde Babenhausen hat gegen das geplante Kernwegenetzkonzept ILE keine Einwände.
Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

9. Reindl Benjamin;
Bauantrag zum Umbau und Energiesanierung Einfamilienhaus in der Alpenstraße 7, Fl.Nr. 800/1 der Gem. Babenhausen

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung zum Umbau und zur Energiesanierung des bestehenden Einfamilienhauses in der Alpenstraße 7, Fl.Nr. 800/1 der Gemarkung Babenhausen. Das bestehende

Wohnhaus soll innen umgebaut werden. Dabei soll das Dachgeschoss ausgebaut werden und mit einer Dachgaube versehen werden. Im Süden soll ein Teil angebaut werden. Der Anbau erstreckt sich über das Erdgeschoss und das Obergeschoss und wird mit Grün bedacht.

Auf dem Grundstück befinden sich mit einer Doppelgarage bereits zwei Stellplätze.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird deshalb nach § 34 BauGB beurteilt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Es sind ausreichend Stellplätze vorhanden. Der Umbau löst keinen weiteren Stellplatzbedarf aus.

BESCHLUSS
Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

10. ETB Electronics GmbH;
Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Neubau eines Containerlagers im Gewerbering auf der Fl.Nr. 4513 der Gem. Babenhausen

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

Information
Die Bauherrin beantragt die Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Neubau eines Containerlagers im Gewerbering auf der Fl.Nr. 4513 der Gemarkung Babenhausen. Geplant sind fünf Lager für Metallcontainer, Kupfercontainer, Container für Papier, Restmüll, Gelbe Tonne, Gerüste und Leitern und eine Hebebühne. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 14 – Gewerbegebiet Schöneggweg 2. Änderung. Dem Bauwerber wird schriftlich mitgeteilt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Durchführung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nicht beantragt wird und deshalb mit dem Bau begonnen werden darf.

11. Rauh & Kollegen GmbH;
Befreiung zum Bauantrag Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 722/3 der Gemarkung Babenhausen

(MRin Rothdach und MR Rothdach sind gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und dürfen nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen.)

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Der Bauantrag Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 722/3 der Gemarkung Babenhausen wurde auf der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.03.2019, vom 03.04.2019 und vom 17.04.2019 behandelt. Der Bauantrag wurde in der Sitzung vom 17.04.2019 abgelehnt. Folgenden Befreiungen wurde zugestimmt:

- Eindeckung Satteldach Hauptgebäude in der Farbe graphitgrau anstelle rotbraun
- Ausführung Teilfläche des Hauptgebäudes mit begrüntem Flachdach anstelle Satteldach
- Die Grundstücksgröße beträgt 490 m² anstelle der festgesetzten Mindestgröße von 600 m²
- Abweichende Nutzung eines Teils des Kellergeschosses als Garage

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 03.06.2019 gibt das Landratsamt zu bedenken, dass dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar ist. Das Landratsamt hat die Abstandsflächen und auch die Einwendungen der Nachbarn geprüft. Die Einwendungen sind nach Ansicht des Landratsamtes in einigen Punkten zivilrechtlicher Natur. Andere Punkte bzgl. der Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl sind nach Ansicht des Landratsamtes unter Berücksichtigung des Alters des Bebauungsplanes eingehalten.

Laut Schreiben des Landratsamtes liegt allerdings das Bauvorhaben teilweise außerhalb der überbaubaren Flächen dieses Bebauungsplanes unter Nichtberücksichtigung der darin festgesetzten Baugrenzen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes weder die Bestandsgebäude noch die Grundstücksverhältnisse tatsächlich mit berücksichtigt wurden.

Nach Ansicht des Landratsamtes ist der Bauantrag durchaus genehmigungsfähig. Der Bauherr wurde deshalb seitens des Landratsamtes aufgefordert, einen Antrag auf Befreiung für die teilwiese Errichtung außerhalb der überbaubaren Flächen zu stellen.

Dieser Antrag wurde gestellt. Der Bauherr beantragt die Errichtung des Gebäudes außerhalb der vorderen und rückwärtigen Baugrenze mit folgender Begründung:
„Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die bestehende Grundstücksaufteilung der Flurstücke 722/3 und 723 nicht berücksichtigt. Die vorgesehenen Baugrenzen wurden ohne Beachtung der bestehenden Bebauung und anteilig für die oben genannten Grundstücke definiert. Die Baugrenzen befinden sich teilweise auf der Grundstücksgrenze bzw. das festgelegte Baufeld überdeckt beide Baugrundstücke. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Baugrenzen ist bei einer neuen Bebauung der Grundstücke 723 und dem Baugrundstück 722/3 nicht möglich."

Das Landratsamt Unterallgäu bittet außerdem den Markt Babenhausen um nochmalige Entscheidung über den Bauantrag und Berücksichtigung des Prüfungsumfangs des § 36 BauGB (planungsrechtliche Zulässigkeit und Erschließung), da bauordnungsrechtliche Probleme und nachbarliche Einwendungen letztendlich durch das Landratsamt entschieden werden müssen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 4 – Nord. Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauantrag wurde bereits in den Sitzungen des Marktgemeinderates am 20.03.2019, am 03.04.2019 und am 17.04.2019 behandelt.

Befreiungen sind zulässig, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und nachbarliche Belange nicht berührt sind. Grundzüge der Planung sowie nachbarliche Belange sind nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

WORTMELDUNGEN
MR Gleich verweist auf die klare Grenzregelung im B-Plan. Die Baugrenzen werden beim vorgelegten Bauplan um 300 % überschritten. Im Bereich Weinrieder Feld wurde für die Umsetzung eines privaten Bauvorhabens eine B-Plan-Änderung vom LRA gefordert. Auch liegen die Nachbarunterschriften nicht vor und bisher wurde dem Nachbarn die entsprechende technische Lösung bzgl. der Abgrabung an der Grundstücksgrenze nicht dargestellt. Zudem wurde im Schreiben des LRA seine ursprünglich dargelegte Begründung nicht beurteilt. Eine Zustimmung ist aus seiner Sicht nicht möglich.

Bgm. Göppel erläutert das Schreiben des LRA.

3. Bgm. Pfeifer stellt nochmals klar, dass beim ersten Beschluss die nachbarschaftlichen Belange zur Ablehnung des MR führten. Er erkundigt sich, ob das LRA entsprechend reagiert, wenn die Abgrabungen diese Belange berührt.

Lt. Bgm. Göppel könne der Bau über die Bauaufsicht eingestellt werden. Die Bauausführung der fraglichen Mauer werde lt. Herrn Rauh von einer Spezialfirma gemacht.

BESCHLUSS
Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Der Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.
Mit 10 : 8 Stimmen abgelehnt.

12. Winter Philipp;
Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Dachgeschosses in Babenhausen in der Stadtgasse 5 und Jakob-Winter-Gasse 1, Fl.Nrn. 70 und 71, Gemarkung Babenhausen

verantwortlich für den Inhalt: Frau Fuchs

SACHVERHALT
Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung zur Umnutzung des bestehenden Dachgeschosses in Babenhausen in der Stadtgasse 5 und Jakob-Winter-Gasse 1, Fl.Nrn. 70 und 71 der Gemarkung Babenhausen. Hierzu ist der Einbau von insgesamt sechs neuen Dachgauben geplant. Zudem soll eine Außentreppe mit Dachterrasse im Süden für einen separaten Zugang angebracht werden.

Es werden acht Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 Abs. 1 BauGB behandelt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
Das Grundstück liegt außerdem im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes des Marktes Babenhausen.

Für das Bauvorhaben sind insgesamt acht Stellplätze notwendig. Für die Bäckerei mit drei Beschäftigten und einer Verkaufsnutzfläche sind laut Stellplatzsatzung vier Stellplätze notwendig. Die Nutzung der Backstube ist nach Aussage des Bauherren aufgegeben und wird voraussichtlich nicht wieder aufgenommen. Sollte hier eine neue Nutzung geplant werden ist eine Nutzungsänderung und damit Neuberechnung der notwendigen Stellplätze erforderlich. Für die zwei Wohnungen sind insgesamt vier Stellplätze notwendig. Insgesamt sind also acht Stellplätze notwendig. Acht Stellplätze können angerechnet werden, da die eingetragenen Stellplätze vor den Garagen nicht gewertet werden können. Somit sind ausreichend Stellplätze nachgewiesen.

WORTMELDUNGEN
MRin Dr. Kreuzpointner gibt zu bedanken, dass über eine Einbahnregelung nachgedacht werden sollte, wenn die Stellplätze so realisiert werden, wie beantragt.

BESCHLUSS
Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

13. Ferienplanung der Kindergärten für das Kindergartenjahr 2019/2020

verantwortlich für den Inhalt: Leitungen der Kindergärten

SACHVERHALT
Nach Abstimmung unter den Leitungen sollen die Schließtage der Kindergärten des Marktes Babenhausen wie beigefügte Anlage aussehen.

Kindergarten und Kinderkrippe "STERNSCHNUPPE", Lindenberg			
		Schließtag	Urlaubstag
Kinder beginnen am 03.09.2019	Personal beginnt am 02.09.2019 mit Planungstag	1	0
Teamtag	Freitag, 22.11.2019	1	0
Weihnachtsferien	23.12.2019 - 06.01.2020	5	5
Teamtag	Freitag, 24.01.2020	1	0
Teamtag	Freitag, 03.04.2020	1	0
Betriebsausflug	Notgruppe Krippe und Kiga	0	0
Sommerferien	10.08. – 30.08.2020	15	15
Kinder beginnen am 01.09.2020	Personal beginnt am 31.08.2020 mit Planungstag	1	0
Gesamt		**25**	

Kindergarten "GUTER HIRTE"			
Kinder beginnen am 26.08.2019	Personal beginnt am 26.08.2019		
		Schließtag	Urlaubstag
Planungstag	Montag, 02.09.2019	1	0
Brückentag	Freitag, 04.10.2019	1	1
Teamtag	Mittwoch, 20.11.2019	1	0
Weihnachtsferien	23.12.2019 - 06.01.2020	5	5
Teamtage	Frühjahr 2020	2	0
Betriebsausflug	noch nicht festgelegt	1	0
Sommerferien	10.08. – 30.08.2020	15	15
Kinder beginnen am 31.08.2020	Personal beginnt am 31.08.2020		
Gesamt		**26**	

Kindergarten "Kinderhaus HAND IN HAND"			
Kinder beginnen am 26.08.2019	Personal beginnt am 26.08.2019		
		Schließtag	Urlaubstag
Teamtag (Planungstag)	Montag, 02.09.2019	1	0
Brückentag	Freitag, 04.10.2019	1	1
Weihnachtsferien	23.12.2019 – 06.01.2020	5	5
Teamtag	Mittwoch, 20.11.2019	1	0

(Planungstag)			
Brückentag	Freitag, 22.05.2020	1	1
Betriebsausflug	noch nicht festgelegt	1	0
Sommerferien	03.-23.08.2020	15	15
Kinder beginnen am 24.08.2020	Personal beginnt am 24.08.2020		
Gesamt		**25**	

Kindergarten "Am Fuggerweiher"			
		Schließtag	Urlaubstag
Kinder beginnen am 02.09.2019	Personal beginnt am 02.09.2019 mit Planungstag	0	0
Weihnachtsferien	23.12.2019 – 06.01.2020	5	5
Betriebsausflug	noch nicht festgelegt	1	0
Brückentag	Freitag, 12.06.2020	1	1
Sommerferien	Do. 06.08.-30.08.2020	17	17
Kinder beginnen am 01.09.2020	Personal beginnt am 31.08.2020	1	
Gesamt		**25**	

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Vom Kindergarten „Guter Hirte“ sind 26 Schließtage geplant. Stellungnahme von Herrn Jungwirth ist beigefügt.

Guter Hirte

Tagesstätte der Marktgemeinde Babenhausen

Tagesstätte Guter Hirte – Schulstraße 22 – 87727 Babenhausen
Tel.: 08333 641 - guter .hirte@markt-babenhausen.de - Fax.: 08333 925455

An
Bgm. Otto Göppel
Karin Lepschy
sowie alle Markträte und Markträtinnen

Babenhausen, den 18.Juni 2019

Sehr geehrter Herr Bgm. Otto Göppel,
sehr geehrte Frau Karin Lepschy,
sehr geehrte Markträte und Markträtinnen,

wie Sie wissen plant die Marktgemeinde eine zweite Außengruppe der KiTa Guter Hirte in der Fürst Fugger Straße 4. Neben der Personal- und Einrichtungsplanung beinhaltet dies auch die notwendige Überarbeitung und Anpassung der Gesamtkonzeption. Diesen „Konzeptionstag" habe ich für den 20. November 2019 geplant. Vormittags wird dazu die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises Unterallgäu Frau Manja Sailer kommen – am Nachmittag ist die Be- und Einarbeitung der verschieden Änderungen in die Gesamtkonzeption durch das Bilden von Arbeitsgruppen geplant.

Gesetzliche Grundlagen lt.BayKiBig
Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen
Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger
1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2.geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die **pädagogische Konzeption** der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt,
3.die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und **einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption** zugrunde legt..."

Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung
(1) Für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung und Erziehung hat der Staat durch geeignete Einrichtungen Sorge zu tragen.
(2) [1]Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sind **geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen** und zu fördern. [2]Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Dieser Tag ist ein zusätzlicher Schließtag und notwendig aufgrund der o.g. Änderungen die die gesamte Einrichtung „Guter Hirte" betrifft. Hiermit beantrage ich diesen zusätzlichen Konzeptionstag und bitte um Genehmigung dieser Planung, für Ihre erweiterte Einrichtung „Guter Hirte".

Zur Erklärung:
Der Brückentag 4.Oktober 19 gilt intern als Ausgleichstag für den Tag der offenen Tür am 3.Okt.19 zum Abschluss des 90 jährigen Jubiläums der KiTa Guter Hirte – dieser gilt auch als Schließtag.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Jungwirth
KiTa Leiter

Träger: Markt Babenhausen
Marktplatz 1 - 87727 Babenhausen
buergermeister@babenhausen.de

Kindergarten
Hort
Integrationsgruppen

www.markt-babenhausen.de
Tagesstättenleitung:
Reinhold Jungwirth, Sozialwirt (FH)

WORTMELDUNGEN
MRin Lepschy erinnert, dass in der Satzung eine absolute Obergrenze von 25 Schließtagen festgelegt wurde.

Lt. Bgm. Göppel ist das Jubiläum eine einmalige Aktion.

BESCHLUSS
Die Schließtage in den Kindergärten Sternschnuppe, Hand in Hand und Naturnaher KiGa werden – wie vom 1. Bürgermeister vorgetragen – beschlossen.
Mit 20 : 0 Stimmen angenommen.

BESCHLUSS
Die Schließtage im Kindergarten Guter Hirte werden, wie vom 1. Bürgermeister vorgetragen, einmalig mit 26 Schließtagen beschlossen.
Mit 12 : 8 Stimmen angenommen.

14. Antrag MR Deggendorfer bzgl. Konzept „Feldwege“

MR Deggendorfer erinnert an die Diskussion aus TOP 8 und stellt einen formalen Antrag, dass sich der MR bzw. Bauausschuss oder auch Teile des MR in einer gesonderten Sitzung mit dem Thema Feldwege auseinandersetzen und hierzu ein Konzept erstellen.

Lt. 2. Bgm. Miller kam diese Forderung auch bei der letzten Flurbegehung durch die Landwirte.

MR Birk erinnert an die Jagdversammlung.

3. Bgm. Pfeifer unterstützt den Vorschlag, dass dieses Konzept vom Bauausschuss vorgearbeitet wird.

18. MRin Lepschy zur Ampelschaltung Bahnhofstraße

MRin Lepschy möchte, dass während der Bauzeit in der Rechbergstraße die Grünphase in der Bahnhofstraße verlängert wird.

Bgm. Göppel hat diesbezüglich Kontakt mit dem Straßenbauamt aufgenommen und ein Mitarbeiter war bereits vor Ort. Während der Grünphase kamen immer 10 – 12 Fahrzeuge über die Kreuzung. Bei der nächsten Wartung der Fa. Siemens soll die Phase verlängert werden. Allerdings werden sich dann Verwerfungen an den anderen Straßen ergeben.

3. Bgm. Pfeifer erinnert, dass in anderen größeren Ortschaften die Ampeln in der Abendzeit deutlich früher abgeschaltet werden.

Lt. Bgm. Göppel muss hier das Straßenbauamt mit entscheiden.

19. Wunsch MRin Lepschy für eine zweite Umkleidekabine am Baggersee

MRin Lepschy erkundigt sich, ob am Baggersee noch eine zusätzliche zweite Umkleidekabine auf der Westseite angebracht werden kann.

Bgm. Göppel teilt mit, dass diese bereits wieder durch Vandalen zerstört wurde.

17 Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung

Mit der Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung besteht Einverständnis.

Sitzung des Marktgemeinderates Babenhausen am 26. Juni 2019

Babenhausen, 26.06.2019

Otto Göppel
1. Bürgermeister

Daniela Helfer
Schriftführerin